

Niedersächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt

76. Jahrgang

Ausgegeben in Hannover am 20. Mai 2022

Nummer 17

INHALT

Tag		Seite
17. 5. 2022	Gesetz zur Änderung des Niedersächsischen Spielbankengesetzes, der Allgemeinen Gebührenordnung und des Niedersächsischen Grundsteuergesetzes	304
	21013, 21013, 21069, 20220 01 44, 62100	
17. 5. 2022	Gesetz zur Änderung des Niedersächsischen Jagdgesetzes und weiterer Vorschriften sowie zur Aufhebung der Niedersächsischen Wolfsverordnung	315
	79200 02, 79200 02, 79100, 79100, 28100	
6. 5. 2022	Verordnung zur Änderung der Niedersächsischen SARS-CoV-2-Absonderungsverordnung	326
	21067	

Herausgegeben von der Niedersächsischen Staatskanzlei

Verlag und Druck: Umweltdruckhaus Hannover GmbH, Klusriede 23, 30851 Langenhagen, Telefon 0511 475767-0, Telefax 0511 475767-19, www.umweltdruckhaus.de. Erscheint nach Bedarf. Laufender Bezug und Einzelstücke können durch den Verlag bezogen werden. Bezugspreis pro Jahr 56,30 € (einschließlich 3,68 € Mehrwertsteuer und einschließlich 9,20 € Portokostenanteil). Bezugskündigung kann nur 6 Wochen vor Jahresende schriftlich erfolgen. Einzelnummer je angefangene 8 Seiten 1,05 €. ISSN 0341-3497. Abbonementsservice: Nils Lohmann, Telefon 0511 475767-22, Telefax 0511 475767-19, E-Mail: abo@umweltdruckhaus.de.

Einzelverkaufspreis dieser Ausgabe 4,20 € einschließlich Mehrwertsteuer zuzüglich Versandkosten.

Gesetz
zur Änderung des Niedersächsischen
Spielbankengesetzes, der Allgemeinen Gebührenordnung
und des Niedersächsischen Grundsteuergesetzes

Vom 17. Mai 2022

Der Niedersächsische Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Niedersächsischen Spielbankengesetzes

Das Niedersächsische Spielbankengesetz vom 16. Dezember 2004 (Nds. GVBl. S. 605), zuletzt geändert durch Artikel 3 § 3 des Gesetzes vom 20. Mai 2019 (Nds. GVBl. S. 88), wird wie folgt geändert:

1. Die bisherigen §§ 1 bis 3 werden durch die folgenden neuen §§ 1 bis 3 b ersetzt:

„§ 1

Anwendungsbereich und Zweck

¹Dieses Gesetz regelt die Zulassung und die weiteren Anforderungen an den Betrieb von zugelassenen Spielbanken in Niedersachsen. ²Es dient der Erreichung der Ziele des § 1 Satz 1 Nrn. 1 bis 4 des Glücksspielstaatsvertrages 2021 (GlüStV 2021) vom 29. Oktober 2020 (Nds. GVBl. 2021 S. 134), insbesondere der Überwachung zugelassener Spielbanken und der dort durchgeführten Spiele sowie der Gewährleistung der Sicherheit und Transparenz des Spielbetriebs, und enthält Bestimmungen zur Ausführung und Ergänzung der in § 2 Abs. 2 GlüStV 2021 genannten Regelungen.

§ 2

Spielbankzulassung

(1) ¹Das für Finanzen zuständige Ministerium (Spielbankaufsicht) kann eine Spielbankzulassung erteilen. ²Die Spielbankzulassung berechtigt zum Betrieb von bis zu zehn Spielbanken in Niedersachsen. ³Auf die Erteilung der Spielbankzulassung besteht kein Anspruch. ⁴Die Spielbankzulassung bedarf der Schriftform und ist so zu befristen, dass sie für einen Zeitraum von 15 Jahren zum Spielbankbetrieb berechtigt. ⁵Sie ist nicht übertragbar.

(2) ¹Die Spielbankzulassung darf nur erhalten, wer als natürliche oder juristische Person, Personengesellschaft oder sonstige rechtsfähige Vereinigung fachlich geeignet und persönlich zuverlässig ist, insbesondere

1. über die erforderliche finanzielle Leistungsfähigkeit verfügt,
2. einen ordnungsgemäßen und wirtschaftlich einwandfreien Betrieb gewährleistet, der an den in § 1 Satz 2 genannten Zielen ausgerichtet ist,
3. ausschließlich über fachlich geeignete und persönlich zuverlässige gesetzliche Vertreterinnen und Vertreter verfügt sowie ausschließlich fachlich geeignete und persönlich zuverlässige Personen mit der Leitung des Spielbankunternehmens beauftragt und
4. weder selbst unerlaubtes Glücksspiel in Deutschland veranstaltet oder vermittelt noch mit Unternehmen verbunden ist, die unerlaubtes Glücksspiel in Deutschland veranstalten oder vermitteln.

²Verbundene Unternehmen im Sinne des Satzes 1 Nr. 4 sind Unternehmen,

1. die an der Antragstellerin oder dem Antragsteller beteiligt sind, einschließlich stiller Gesellschaften,
2. die auf die Antragstellerin oder den Antragsteller unmittelbar oder mittelbar einen beherrschenden Einfluss ausüben können,

3. an denen die Antragstellerin oder der Antragsteller beteiligt ist, einschließlich stiller Gesellschaften, oder
4. auf die die Antragstellerin oder der Antragsteller unmittelbar oder mittelbar einen beherrschenden Einfluss ausüben kann.

³Die Antragstellerin oder der Antragsteller muss einen Sitz in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum haben. ⁴Verfügt die Antragstellerin oder der Antragsteller über keinen Sitz im Inland, so hat sie oder er der Spielbankaufsicht eine persönlich zuverlässige empfangsbefähigte Person im Inland zu benennen.

(3) ¹In der Spielbankzulassung können zur Erreichung der in § 1 Satz 2 genannten Ziele durch Nebenbestimmungen bestimmt werden:

1. Sicherheitsvorkehrungen in den Spielbanken,
2. Anforderungen an die Auswahl, Qualifikation und Schulung des Spielbankpersonals,
3. Pflichten gegenüber den für die Aufsicht zuständigen Behörden (§ 10),
4. Anforderungen an die Spielgeräte, Hilfsmittel und Programme,
5. besondere Vorkehrungen zum Schutz der Spielerinnen und Spieler,
6. Vorgaben zur Beschränkung der Werbung,
7. Vorgaben zur Entwicklung und Umsetzung eines Sozialkonzepts zur Vorbeugung und Bekämpfung von Glücksspielsucht,
8. Aufklärungspflichten über die Wahrscheinlichkeit von Gewinn und Verlust, die Suchtrisiken der angebotenen Glücksspiele und Möglichkeiten der Beratung und Therapie von Spielsüchtigen sowie
9. sonstige Pflichten, die bei der Errichtung, der Einrichtung und dem Betrieb von Spielbanken zu erfüllen sind.

²Die Nebenbestimmungen können nachträglich ergänzt und geändert werden.

(4) ¹Die Spielbankzulassung kann widerrufen werden. ²Sie soll widerrufen werden, wenn

1. die in § 1 Satz 2 genannten Ziele nicht in ausreichendem Maße verwirklicht werden,
2. eine erhebliche Säumnis bei der Zahlung von Abgaben vorliegt,
3. der tatsächliche Betrieb der Spielbanken wesentlich von den im Zulassungsverfahren eingereichten Konzepten und Darstellungen (§ 3 Abs. 2 Satz 2 Nrn. 6 bis 12) abweicht oder
4. die Zulassungsinhaberin oder der Zulassungsinhaber, eine gesetzliche Vertreterin oder ein gesetzlicher Vertreter oder eine mit der Leitung des Spielbankunternehmens beauftragte Person gegen eine Regelung dieses Gesetzes, gegen die Spielordnung (§ 11), gegen eine Nebenbestimmung zur Spielbankzulassung oder gegen eine aufsichtliche Anordnung (§ 10 Abs. 2) gröblich oder beharrlich verstoßen hat.

³Wesentlich im Sinne des Satzes 2 Nr. 3 ist ein Abweichen von besonderem Gewicht, das mit einer erhebli-

chen Einbuße an Effektivität bei der Erreichung der in § 1 Satz 2 genannten Ziele einhergeht. ⁴Das wesentliche Abweichen ist unschädlich, wenn es durch unvorhersehbare äußere Umstände sachlich gerechtfertigt ist. ⁵Beruhet das wesentliche Abweichen darauf, dass eine Betriebs-erlaubnis (§ 3 a) unwirksam geworden ist, so ist das wesentliche Abweichen unschädlich, wenn es innerhalb eines Jahres wieder entfällt. ⁶Die Spielbankzulassung ist zu widerrufen, wenn die Zulassungsvoraussetzungen nach Absatz 2 nicht mehr vorliegen.

§ 3

Zulassungsverfahren

(1) ¹Die Spielbankaufsicht erteilt die Spielbankzulassung aufgrund einer öffentlichen Ausschreibung in einem transparenten und diskriminierungsfreien Verwaltungsverfahren durch Verwaltungsakt. ²Sie bestimmt die Ausgestaltung des Verfahrens. ³Vor der Ausschreibung legt sie insbesondere fest,

1. in welcher Form die räumliche Verteilung der Spielbanken im Spielbankenkonzept (Absatz 2 Satz 2 Nr. 6) darzustellen ist,
2. in welcher Höhe und Form im Fall der Zulassung eine finanzielle Sicherheitsleistung (Spielbankreserve) zu erbringen ist und
3. wie die nach Absatz 2 Satz 2 Nrn. 6 bis 12 einzureichenden Konzepte bewertet und bei der Auswahlentscheidung gewichtet werden.

⁴In der Ausschreibung ist eine mindestens dreimonatige Antragsfrist zu setzen.

(2) ¹Der Antrag auf Zulassung bedarf der Schriftform. ²Er muss mindestens die folgenden Angaben, Nachweise und Unterlagen enthalten:

1. Nachweise über die fachliche Eignung und die persönliche Zuverlässigkeit der Antragstellerin oder des Antragstellers, ihrer oder seiner gesetzlichen Vertreterinnen und Vertreter und der mit der Leitung des Spielbankunternehmens beauftragten Personen,
2. eine Darstellung
 - a) der mit der Antragstellerin oder dem Antragsteller verbundenen Unternehmen im Sinne des § 2 Abs. 2 Satz 2,
 - b) der Gesellschafterinnen und Gesellschafter der Antragstellerin oder des Antragstellers, auch im Fall von stillen Gesellschaften, sowie
 - c) der Gesellschafterinnen und Gesellschafter der Unternehmen, die auf die Antragstellerin oder den Antragsteller unmittelbar oder mittelbar einen beherrschenden Einfluss ausüben können, auch im Fall von stillen Gesellschaften,einschließlich der Anteils- und Stimmrechtsverhältnisse nebst diesbezüglichen vertraglichen Regelungen,
3. Nachweise über die finanzielle Leistungsfähigkeit der Antragstellerin oder des Antragstellers einschließlich der Fähigkeit, die Spielbankreserve zu erbringen, sowie eine Darlegung der rechtmäßigen Herkunft der für den Betrieb erforderlichen Mittel,
4. eine Darlegung sämtlicher in § 10 g Abs. 2 Nrn. 2 bis 4 genannten Tatbestände,
5. eine Darstellung der Wirtschaftlichkeit des Betriebs (Wirtschafts- und Finanzplan),
6. eine Darstellung aller zum Betrieb vorgesehenen Spielbanken mit Ausführungen zu den vorgesehenen Spielangeboten und Personalstärken sowie zu der räumlichen Verteilung der Spielbanken im Land (Spielbankenkonzept),

7. eine Darstellung der während des Betriebs der Spielbanken beabsichtigten Maßnahmen zur Wahrung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung (Sicherheitskonzept),
8. eine Darstellung der Maßnahmen zur Verhinderung von Geldwäsche (Geldwäschépräventionskonzept),
9. ein Konzept, in dem dargelegt wird, mit welchen Maßnahmen den sozial schädlichen Auswirkungen des Spiels vorgebeugt und diesen begegnet werden soll (Sozialkonzept im Sinne des § 6 Abs. 2 GlüStV 2021),
10. ein Konzept, wie der ordnungsgemäße und wirtschaftlich einwandfreie, an den in § 1 Satz 2 genannten Zielen ausgerichtete Spielbankbetrieb personell gewährleistet werden soll (Personalkonzept),
11. eine Darstellung, wie die Umsetzung der aufsichtlichen Anordnungen und sonstigen Maßnahmen (§ 10) gewährleistet wird (Transparenzkonzept),
12. ein Werbekonzept, das unter Vermeidung einer spielanziehenden Wirkung daran ausgerichtet ist, den natürlichen Spieltrieb in der Bevölkerung in geordnete und überwachte Bahnen zu lenken, und die Belange des Jugendschutzes berücksichtigt.

³In der Ausschreibung können weitere Angaben, Nachweise und Unterlagen verlangt werden.

(3) ¹Der Antrag auf Zulassung einschließlich aller Angaben, Nachweise und Unterlagen ist in deutscher Sprache einzureichen. ²Nachweise und Unterlagen sind in Form von Originalen oder beglaubigten Kopien vorzulegen. ³Nachweisen und Unterlagen in fremder Sprache sind beglaubigte deutsche Übersetzungen beizufügen. ⁴Auf eine Rücksendung von Nachweisen und Unterlagen besteht kein Anspruch.

(4) ¹Anträge, die nicht fristgerecht in deutscher Sprache eingegangen sind, werden ohne Sachprüfung abgelehnt. ²Anträge, die nicht alle nach den Absätzen 2 und 3 Sätze 1 bis 3 geforderten Angaben, Nachweise und Unterlagen enthalten, werden ohne Sachprüfung abgelehnt, wenn das Fehlende nicht nachgereicht wird innerhalb einer von der Spielbankaufsicht gesetzten Frist von zwei Wochen, im Fall einer fehlenden beglaubigten deutschen Übersetzung von drei Wochen. ³Eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand ist ausgeschlossen.

(5) ¹Die Spielbankaufsicht kann unter Fristsetzung zusätzliche Angaben, Nachweise und Unterlagen verlangen; Absatz 2 Satz 1 und Absatz 3 gelten entsprechend. ²Nach Satz 1 verlangte, nicht fristgerecht eingegangene Angaben, Nachweise und Unterlagen bleiben im weiteren Verfahren unberücksichtigt, wenn sich das Verfahren sonst verzögern würde.

(6) Die Antragstellerin oder der Antragsteller ist verpflichtet, jede Änderung der Umstände, die den nach den Absätzen 2 und 5 vorgelegten Angaben, Nachweisen und Unterlagen zugrunde liegen, der Spielbankaufsicht unverzüglich mitzuteilen; Absatz 2 Satz 1 und Absatz 3 gelten entsprechend.

(7) ¹Zur Beseitigung von Zweifeln an der Zuverlässigkeit kann die Spielbankaufsicht folgende Erkundigungen über die Antragstellerin oder den Antragsteller, ihre oder seine gesetzlichen Vertreterinnen und Vertreter und die mit der Leitung des Spielbankunternehmens beauftragten Personen einholen:

1. eine Auskunft einer Polizeibehörde, ob und gegebenenfalls welche Erkenntnisse über die Person in den Vorgangsbearbeitungs- und Informationssystemen der Polizei Niedersachsen und dem polizeilichen Informationsverbund zwischen Bund und Ländern vorliegen,

2. eine Auskunft des Landeskriminalamtes, ob und gegebenenfalls welche Erkenntnisse über gegen die Person als Beschuldigte oder Beschuldigten geführte Strafverfahren und strafrechtliche Ermittlungsverfahren vorliegen sowie ob und gegebenenfalls welche sonstigen sicherheitserheblichen Erkenntnisse über die Person vorliegen,
3. eine Auskunft der Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen, ob und gegebenenfalls welche Erkenntnisse vorliegen, die gegen die Person den Verdacht der Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung begründen,
4. im Fall von Erkenntnissen über Strafverfahren und strafrechtliche Ermittlungsverfahren eine Auskunft der zuständigen Staatsanwaltschaft und gegebenenfalls des zuständigen Gerichts und
5. eine unbeschränkte Auskunft aus dem Bundeszentralregister.

²Für die in Satz 1 genannten Ersuchen darf die Spielbankaufsicht Familiennamen, Vornamen, Geburtsnamen und sonstige Namen, Geschlecht, Geburtsdatum, Geburtsort, Staatsangehörigkeit, Wohnsitz, Geschäftssitz und Angaben zu einem Identitätsdokument der in Satz 1 genannten Personen an die ersuchten Behörden übermitteln. ³Die Spielbankaufsicht unterrichtet die betroffenen Personen über die beabsichtigte Datenverarbeitung nach den Sätzen 1 und 2 sowie über den Umfang und die Dauer der anschließenden Datenverarbeitung. ⁴Die Spielbankaufsicht hat die nach Satz 1 erhobenen Daten gesondert von den übrigen für das nach Absatz 1 Satz 1 durchgeführte Verwaltungsverfahren verarbeiteten Daten aufzubewahren und gegen unberechtigten Zugriff zu sichern; jeder Zugriff auf die Daten ist zu protokollieren.

(8) Die Auswahl unter mehreren Antragstellerinnen und Antragstellern, die nach § 2 Abs. 2 fachlich geeignet und persönlich zuverlässig sind, ist danach zu treffen, wer ausweislich der nach Absatz 2 Satz 2 Nrn. 6 bis 12 eingereichten Konzepte die in § 1 Satz 2 genannten Ziele am besten erreicht.

(9) ¹Vor der Erteilung der Spielbankzulassung an die Antragstellerin oder den Antragsteller, die oder der nach Absatz 8 ausgewählt worden ist, hat die Spielbankaufsicht eine Auskunft bei der Verfassungsschutzbehörde einzuholen, ob und gegebenenfalls welche Erkenntnisse zu der Antragstellerin oder dem Antragsteller, zu ihren oder seinen gesetzlichen Vertreterinnen und Vertretern und zu den mit der Leitung des Spielbankunternehmens beauftragten Personen vorliegen, die nach Satz 2 eine Ablehnung der Spielbankzulassung rechtfertigen. ²Die Spielbankzulassung darf der Antragstellerin oder dem Antragsteller nicht erteilt werden, wenn

1. eine der in Satz 1 genannten Personen Mitglied
 - a) in einem Verein, der nach dem Vereinsgesetz als Organisation unanfechtbar verboten wurde oder der einem unanfechtbaren Betätigungsverbot nach dem Vereinsgesetz unterliegt, oder
 - b) in einer Partei, deren Verfassungswidrigkeit das Bundesverfassungsgericht nach § 46 des Bundesverfassungsgesetzes festgestellt hat, ist oder war, wenn seit der Beendigung der Mitgliedschaft zehn Jahre noch nicht verstrichen sind, oder
2. Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass eine der in Satz 1 genannten Personen in den letzten fünf Jahren vor Antragstellung
 - a) Bestrebungen einzeln verfolgt hat, die
 - aa) gegen die verfassungsmäßige Ordnung gerichtet sind,

- bb) gegen den Gedanken der Völkerverständigung, insbesondere gegen das friedliche Zusammenleben der Völker, gerichtet sind oder
- cc) durch Anwendung von Gewalt oder darauf gerichtete Vorbereitungsmaßnahmen auswärtige Belange der Bundesrepublik Deutschland gefährden,

- b) Mitglied in einer Vereinigung war, die solche Bestrebungen verfolgt oder verfolgt hat, oder
- c) eine solche Vereinigung unterstützt hat.

³Absatz 7 Sätze 2 bis 4 gilt entsprechend.

(10) ¹Die in einem nach Absatz 1 Satz 1 durchgeführten Verwaltungsverfahren erhobenen Daten erfolgloser Antragstellerinnen und Antragsteller werden spätestens mit Ablauf des auf den Eintritt der Bestandskraft der Ablehnung des Antrags auf Erteilung der Spielbankzulassung folgenden Kalenderjahres gelöscht. ²Abweichend von Satz 1 sind die nach Absatz 2 Satz 2 Nrn. 6 bis 12 eingereichten und in die Auswahlentscheidung nach Absatz 8 einbezogenen Konzepte aufzubewahren, bis die erteilte Spielbankzulassung unwirksam geworden ist. ³Die in einem nach Absatz 1 Satz 1 durchgeführten Verwaltungsverfahren erhobenen Daten dürfen nicht für ein anderes nach Absatz 1 Satz 1 durchgeführtes Verwaltungsverfahren verwendet werden.

(11) ¹Die Spielbankaufsicht kann auf Antrag eine Spielbankzulassung befristet auf höchstens zwei Jahre ohne Ausschreibung erteilen, wenn der Spielbetrieb sonst nicht fortgeführt werden könnte (Interimzulassung). ²Der Antrag bedarf der Schriftform. ³Er muss die in Absatz 2 Satz 2 Nrn. 1 bis 4 genannten Nachweise enthalten.

§ 3 a

Betriebserlaubnisse

(1) ¹Die Spielbankaufsicht erteilt der Zulassungsinhaberin oder dem Zulassungsinhaber für jede Spielbank auf Antrag eine Betriebserlaubnis. ²In der Betriebserlaubnis wird bestimmt, in welcher Gemeinde, in welchen Räumlichkeiten und mit welchen angebotenen Glücksspielen und sonstigen Spielen (Spielangebot) die Zulassungsinhaberin oder der Zulassungsinhaber die Spielbank einrichten und betreiben darf. ³Die Betriebserlaubnis darf nur erteilt werden, wenn sie den in § 1 Satz 2 genannten Zielen nicht entgegensteht und der Betrieb der Spielbank keinen Widerrufstatbestand nach § 2 Abs. 4 Satz 2 Nr. 3 verwirklicht. ⁴Die Betriebserlaubnis bedarf der Schriftform. ⁵Für den Erlass von Nebenbestimmungen gilt § 2 Abs. 3 entsprechend. ⁶Die Betriebserlaubnis ist nicht übertragbar. ⁷Sie erlischt, wenn die Spielbankzulassung wegen abgelaufener Befristung, eines Widerrufs oder aus sonstigen Gründen unwirksam geworden ist.

(2) ¹Die Spielbankzulassung gilt gemeinsam mit der Betriebserlaubnis als Erlaubnis im Sinne des § 4 Abs. 1 Satz 1 GlüStV 2021. ²Genehmigungspflichten nach anderen Rechtsvorschriften bleiben unberührt.

(3) ¹Die Spielbankaufsicht kann nachträglich Änderungen des in der Betriebserlaubnis bestimmten Spielangebotes genehmigen. ²Für Genehmigungen nach Satz 1 gilt Absatz 1 Sätze 3 bis 7 entsprechend.

§ 3 b

Freigabe von Spielen

¹Vor der erstmaligen Inbetriebnahme von Glücksspielangeboten ist eine Freigabe der Spielbankaufsicht einzuholen. ²Die Freigabe ist zu erteilen, wenn die ordnungsgemäße Spieldurchführung und deren ordnungs-

gemäße Überwachung sowie die Einhaltung der Nebenbestimmungen zur Spielbankzulassung, zur Betriebserlaubnis und zur Genehmigung nach § 3 a Abs. 3 gewährleistet sind. ³Sie kann mit aufsichtlichen Anordnungen und sonstigen Maßnahmen nach § 10 Abs. 2 verbunden und widerrufen werden.“

2. § 4 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 wird das Wort „Der“ durch die Worte „Die Zulassungsinhaberin oder der“ ersetzt.

b) Absatz 3 Satz 1 erhält folgende Fassung:

- „¹Bruttospielertrag eines Spieltages ist die Summe
1. des Betrages, um den bei Spielen, bei denen die Spielbank ein Spielrisiko trägt, die Spieleinsätze die Gewinne der Spielerinnen und Spieler übersteigen, die diesen nach den Spielregeln zustehen (Bruttogewinn), abzüglich der noch nicht verrechneten Verluste vorangegangener Spieltage, und
 2. des Betrages, der der Spielbank aus Spielen, bei denen die Spielbank kein Spielrisiko trägt, zufließt.“

c) In Absatz 4 Satz 1 wird das Wort „vom“ durch das Wort „dem“ ersetzt.

d) In Absatz 6 wird das Wort „Der“ durch die Worte „Die Zulassungsinhaberin oder der“ ersetzt.

e) In Absatz 7 Satz 2 wird das Wort „werden“ durch das Wort „wird“ ersetzt, nach dem Wort „der“ wird das Wort „monatlichen“ eingefügt und die Angabe „Satz 1“ wird durch die Angabe „Satz 2“ ersetzt.

f) Die Absätze 8 und 9 erhalten folgende Fassung:

„(8) ¹Die Zulassungsinhaberin oder der Zulassungsinhaber hat die Abgabeschuld nach Absatz 7 zusammengefasst für sämtliche Spieltage eines Monats anzumelden. ²Hierzu hat sie oder er dem zuständigen Finanzamt spätestens am zehnten Tag des Folgemonats Anmeldungen nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck abzugeben, in denen sie oder er die Spielbankabgabe und die Zusatzabgabe selbst berechnet. ³Die Steueranmeldungen nach Satz 2 sind von der Zulassungsinhaberin oder dem Zulassungsinhaber oder einer zu ihrer oder seiner Vertretung berechtigten Person zu unterschreiben. ⁴Sie können auch nach amtlich vorgeschriebenem Datensatz durch Datenfernübertragung übermittelt werden, sofern der Zugang hierfür eröffnet ist. ⁵Das für Finanzen zuständige Ministerium kann auf Antrag der Zulassungsinhaberin oder des Zulassungsinhabers zulassen, dass die Anmeldungen aller Spielbanken einer Zulassungsinhaberin oder eines Zulassungsinhabers in einer Steueranmeldung zusammengefasst werden (Sammelanmeldung). ⁶Bei einer Sammelanmeldung gilt Absatz 2 Satz 2 für die Bestimmung des Vmhundertsatzes mit der Maßgabe, dass an die Stelle des Bruttospielertrags der Spielbank der Gesamtbruttospielertrag aller von der Anmeldung erfassten Spielbanken tritt und die dort genannten Bruttospielerträge jeweils mit der Anzahl der erfassten Spielbanken vervielfältigt werden.

(9) ¹Die Spielbankabgabe ermäßigt sich um die nach dem Umsatzsteuergesetz aufgrund von Umsätzen, die durch den Betrieb der Spielbank bedingt sind, zu entrichtende Umsatzsteuer. ²Die Zulassungsinhaberin oder der Zulassungsinhaber hat die nach Satz 1 anzurechnende Umsatzsteuer in der Steueranmeldung nach Absatz 8 Satz 2 selbst zu berechnen. ³Dabei hat die Zulassungsinhaberin oder der Zulassungsinhaber alle abziehbaren Vorsteuerbeträge des Spielbankunternehmens abzuziehen, die auf Leistungen entfallen, welche durch den Betrieb der Spielbank bedingt sind. ⁴Die Anrechnung von Umsatz-

steuerbeträgen auf die Spielbankabgabe kann nicht zu einer Erstattung führen. ⁵Zu einem Anmeldetermin nicht verbrauchte Anrechnungsbeträge und Vorsteuerüberhänge sind mit den Anrechnungsbeträgen des nachfolgenden Anmeldezeitraums beziehungsweise der nachfolgenden Anmeldezeiträume zu verrechnen. ⁶Die maßgeblichen Umsatzsteuerfestsetzungen gelten insoweit als Grundlagenbescheide im Sinne des § 171 Abs. 10 der Abgabenordnung.“

3. § 5 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden das Wort „Der“ durch die Worte „Die Zulassungsinhaberin oder der“ und die Angabe „bis 7“ durch die Angabe „bis 8“ ersetzt.

b) Absatz 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„¹Bemessungsgrundlage für die weitere Abgabe ist das nach dem Handelsgesetzbuch zu ermittelnde Jahresergebnis (Jahresüberschuss oder Jahresfehlbetrag) der Zulassungsinhaberin oder des Zulassungsinhabers

1. zuzüglich der bei der Ermittlung des Jahresergebnisses abgezogenen Aufwendungen

a) für Tätigkeiten, die nicht durch den Betrieb der Spielbanken bedingt sind,

b) für Zinsen,

c) für Vergütungen für stille Beteiligungen,

d) für Vergütungen, die die Zulassungsinhaberin in der Rechtsform einer Personengesellschaft an eine Gesellschafterin oder einen Gesellschafter für deren oder dessen Tätigkeit im Dienst der Zulassungsinhaberin oder für deren oder dessen Überlassung von Wirtschaftsgütern geleistet hat,

e) infolge von Verlustübernahmen, Gewinngemeinschaften, Gewinnabführungs- oder Teilgewinnabführungsverträgen,

f) infolge von Verlusten aus und Abschreibungen auf Beteiligungen,

g) für Geldbußen, Ordnungs-, Verwarnungs- und Zwangsgelder,

h) für die weitere Abgabe selbst,

2. zuzüglich der bei der Ermittlung des Jahresergebnisses abgezogenen Aufwendungen, soweit diese oder die zugrundeliegenden Vereinbarungen nach allgemeiner Verkehrsauffassung als unangemessen anzusehen sind, und zuzüglich verdeckter Gewinnausschüttungen sowie

3. abzüglich der der Nummer 1 entsprechenden bei der Ermittlung des Jahresergebnisses hinzurechneten Erträge, wobei Erträge infolge von Verlustübernahmen, Gewinngemeinschaften, Gewinnabführungs- oder Teilgewinnabführungsverträgen nicht abzuziehen sind, soweit sie durch den Abzug gänzlich unversteuert bleiben würden.“

c) Es wird der folgende neue Absatz 4 eingefügt:

„(4) ¹In dem Zeitpunkt, in dem die Spielbankzulassung unwirksam wird, gelten alle Vermögensgegenstände, die dem Spielbankbetrieb gedient haben, als zum Teilwert (§ 6 Abs. 1 Nr. 1 Satz 3 des Einkommensteuergesetzes) veräußert und wieder angeschafft. ²Die weitere Abgabe, die auf den Veräußerungsgewinn nach Satz 1 zu entrichten ist, beträgt 30 vom Hundert. ³Die nach den Sätzen 1 und 2 zu entrichtende weitere Abgabe bleibt bei der Bemessung der Vorauszahlungen nach den Absätzen 6 und 7 außer Betracht. ⁴Die Sätze 1 bis 3 finden keine Anwendung, wenn die Zulassungsinhaberin oder der

Zulassungsinhaber bis zum Ende des Geschäftsjahres, in dem die Spielbankzulassung unwirksam wird, eine neue Spielbankzulassung nach diesem Gesetz erhält, die im folgenden Geschäftsjahr zum Betrieb von Spielbanken berechtigt.“

- d) Die bisherigen Absätze 4 und 5 werden Absätze 5 und 6.
- e) Der neue Absatz 6 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 werden das Wort „Der“ durch die Worte „Die Zulassungsinhaberin oder der“ und das Wort „er“ durch die Worte „sie oder er“ ersetzt.
- bb) In Satz 2 werden die Worte „Die Vorauszahlung beträgt“ durch die Worte „Bestehen keine Anhaltspunkte für erhebliche Abweichungen, so beträgt die Vorauszahlung“ ersetzt.
- cc) Satz 3 wird gestrichen.

- f) Die bisherigen Absätze 6 und 7 werden durch die folgenden neuen Absätze 7 und 8 ersetzt:

„(7) ¹Die Zulassungsinhaberin oder der Zulassungsinhaber hat dem Finanzamt bis zum zehnten Tag nach Ablauf eines Quartals des Geschäftsjahres eine Voranmeldung nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck abzugeben, in der sie oder er die Vorauszahlung der weiteren Abgabe selbst berechnet. ²Die Steueranmeldung nach Satz 1 ist von der Zulassungsinhaberin oder dem Zulassungsinhaber oder einer zu ihrer oder seiner Vertretung berechtigten Person zu unterschreiben. ³Sie kann auch nach amtlich vorgeschriebenem Datensatz durch Datenfernübertragung übermittelt werden, sofern der Zugang hierfür eröffnet ist. ⁴Abweichend von Satz 1 ist die Steueranmeldung für das erste Quartal des Geschäftsjahres innerhalb eines Monats nach Ablauf des Quartals abzugeben. ⁵Die Vorauszahlungsschuld entsteht jeweils mit Ablauf eines Quartals des Geschäftsjahres und wird mit Ablauf der Anmeldefrist nach den Sätzen 1 und 4 fällig. ⁶Das Finanzamt kann abweichend von der Voranmeldung durch Festsetzung die Vorauszahlung an die weitere Abgabe anpassen, die sich für das Geschäftsjahr voraussichtlich ergeben wird.

(8) ¹Die Zulassungsinhaberin oder der Zulassungsinhaber hat dem Finanzamt spätestens vier Monate nach Ablauf des Geschäftsjahres eine Jahresanmeldung für die weitere Abgabe nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck abzugeben, in der sie oder er die zu entrichtende weitere Abgabe selbst berechnet. ²Die Steueranmeldung nach Satz 1 ist von der Zulassungsinhaberin oder dem Zulassungsinhaber oder einer zu ihrer oder seiner Vertretung berechtigten Person zu unterschreiben. ³Sie kann auch nach amtlich vorgeschriebenem Datensatz durch Datenfernübertragung übermittelt werden, sofern der Zugang hierfür eröffnet ist. ⁴Ist die weitere Abgabe größer als die Summe der anzurechnenden Vorauszahlungen, so ist der Unterschiedsbetrag zehn Tage nach Eingang der Jahresanmeldung fällig. ⁵Der Jahresanmeldung sind ein durch eine Wirtschaftsprüferin oder einen Wirtschaftsprüfer geprüfter Jahresabschluss nebst Lagebericht sowie der Prüfungsbericht der Wirtschaftsprüferin oder des Wirtschaftsprüfers beizufügen.“

4. § 6 wird wie folgt geändert:

- a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:
„Weitere abgabenrechtliche Vorschriften“.
- b) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Soweit eine Zuständigkeitsregelung nach § 17 Abs. 2 Satz 3 des Finanzverwaltungsgesetzes nicht

besteht, werden die Abgaben nach diesem Gesetz durch das Finanzamt Hannover-Mitte verwaltet.“

- c) Es werden die folgenden Absätze 3 bis 5 angefügt:

„(3) ¹Die Steuerpflicht für die Abgaben nach diesem Gesetz beginnt mit der Erteilung der Spielbankzulassung, auch wenn die Spielbankzulassung erst ab einem späteren Zeitpunkt zum Spielbankbetrieb berechtigt. ²Mit Beginn der Steuerpflicht hat die Zulassungsinhaberin oder der Zulassungsinhaber auch die Anmeldepflichten nach § 4 Abs. 8 und § 5 Abs. 7 und 8 zu erfüllen.

(4) Die Besteuerung von Tätigkeiten, die nicht durch den Betrieb der Spielbanken bedingt sind, richtet sich nach den allgemeinen Steuergesetzen oder den für diese Tätigkeiten geltenden Steuergesetzen.

(5) Im Kalenderjahr 2024 tritt an die Stelle des Betrages von 1 Million Euro in § 4 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 Satz 1 der Betrag von 667 000 Euro.“

5. In § 7 Satz 2 wird das Wort „zugelassenen“ durch das Wort „erlaubten“ ersetzt.

6. § 8 erhält folgende Fassung:

„§ 8

Landesrechtliche Steuerbefreiung

Die Zulassungsinhaberin oder der Zulassungsinhaber ist für den Betrieb der Spielbanken von der Zahlung derjenigen Landes- und Gemeindesteuern befreit, die der Gesetzgebung des Landes unterliegen und durch den Betrieb der Spielbanken bedingt sind.“

7. § 9 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- aa) In Satz 3 wird im Klammerzusatz die Angabe „Abs. 1“ durch die Angabe „Abs. 3“ ersetzt.
- bb) In Satz 4 werden nach dem Wort „mit“ die Worte „der Zulassungsinhaberin oder“ eingefügt.
- cc) In Satz 5 wird das Wort „Der“ durch die Worte „Die Zulassungsinhaberin oder der“ ersetzt.

- b) In Absatz 2 werden das Wort „Der“ durch die Worte „Die Zulassungsinhaberin oder der“ und die Worte „die Spielbank“ durch die Worte „jede Spielbank“ ersetzt.

8. § 10 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Worte „Das Fachministerium“ durch die Worte „Die Spielbankaufsicht“ ersetzt, nach dem Wort „über“ die Worte „die Zulassungsinhaberin oder“ und nach dem Wort „von“ die Worte „ihr oder“ eingefügt sowie das Wort „öffentlich“ und der Klammerzusatz „(Spielbankaufsicht)“ gestrichen.

- b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

- aa) In Satz 1 werden die Worte „Das Fachministerium“ durch die Worte „Die Spielbankaufsicht“ ersetzt.

- bb) Satz 2 wird wie folgt geändert:

- aaa) Im einleitenden Satzteil wird das Wort „es“ durch das Wort „sie“ ersetzt.

- bbb) In Nummer 4 werden nach dem Wort „Kosten“ die Worte „der Zulassungsinhaberin oder“ eingefügt.

- ccc) Nummer 6 erhält folgende Fassung:

„6. die Wiederinbetriebnahme von Glücksspielangeboten nach einer Änderung

der Spiel- oder Sicherheitstechnik und die Löschung von Betriebsdaten der Glücksspielautomaten und Jackpotanlagen von ihrer Zustimmung abhängig machen und“.

cc) In den Sätzen 4 und 6 werden jeweils nach dem Wort „Interesse“ die Worte „der oder“ eingefügt.

c) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden das Wort „Der“ durch die Worte „Die Zulassungsinhaberin oder der“ und die Worte „dem Fachministerium“ durch die Worte „der Spielbankaufsicht“ ersetzt.

bb) In Satz 2 wird das Wort „Der“ durch die Worte „Die Zulassungsinhaberin oder der“ ersetzt.

d) In Absatz 4 werden die Worte „Das Fachministerium“ durch die Worte „Die Spielbankaufsicht“ ersetzt.

e) Absatz 5 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 Halbsatz 2 werden nach dem Wort „Pflichten“ die Worte „der oder“ eingefügt.

bb) In Satz 3 wird das Wort „Spielstätte“ durch das Wort „Spielbank“ ersetzt.

cc) Satz 4 erhält folgende Fassung:

„⁴Die Zulassungsinhaberin oder der Zulassungsinhaber hat den Behörden, die für die Steueraufsicht oder die Spielbankaufsicht zuständig sind, jeweils getrennte, dem Stand der Technik entsprechende, von unternehmensinternen Kontrollen unabhängige und unbeschränkte Online-Lesezugriffe auf die Überwachungssysteme (§ 10 c) zu ermöglichen.“

f) Es wird der folgende Absatz 6 angefügt:

„(6) Die Spielbankaufsicht ist zuständige Aufsichtsbehörde im Sinne des § 50 Nr. 8 des Geldwäschegesetzes vom 23. Juni 2017 (BGBl. I S. 1822), zuletzt geändert durch Artikel 92 des Gesetzes vom 10. August 2021 (BGBl. I S. 3436), über die Zulassungsinhaberin oder den Zulassungsinhaber.“

9. § 10 a erhält folgende Fassung:

„§ 10 a

Spielerschutz, Sperre

¹Gesperrten Personen und Personen, die das 21. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, ist der Besuch von Spielbanken nicht gestattet. ²Die Zulassungsinhaberin oder der Zulassungsinhaber hat zugleich mit den nach § 8 Abs. 3 Sätze 1 und 5 GlüStV 2021 vorgeschriebenen Kontrollen einen Abgleich mit der Störersperrrdatei nach § 10 b Abs. 2 durchzuführen.“

10. § 10 b wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:

„Störersperren“.

b) Es wird der folgende neue Absatz 1 eingefügt:

„(1) ¹Die Zulassungsinhaberin oder der Zulassungsinhaber kann Personen sperren, die gegen die Spielregeln verstoßen haben, gegen die ein begründeter Verdacht eines solchen Verstoßes besteht oder denen aufgrund des Hausrechts der Zutritt zur Spielbank untersagt wurde (Störersperre). ²Über die Aufhebung der Störersperre entscheidet die Zulassungsinhaberin oder der Zulassungsinhaber. ³Die Spielbankaufsicht kann von der Zulassungsinhaberin oder dem Zulassungsinhaber die Sperre bestimmter Personen verlangen, die gegen die Spielregeln verstoßen haben, gegen die ein begründeter Ver-

dacht eines solchen Verstoßes besteht oder denen die Zulassungsinhaberin oder der Zulassungsinhaber aufgrund des Hausrechts den Zutritt zur Spielbank untersagt hat; in diesem Fall bedarf die Aufhebung der Sperre der Zustimmung der Spielbankaufsicht.“

c) Die bisherigen Absätze 1 und 2 werden Absätze 2 und 3.

d) Der neue Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 erhält folgende Fassung:

„¹Die Zulassungsinhaberin oder der Zulassungsinhaber führt eine Störersperrrdatei, in der Störersperren nach Absatz 1 gespeichert werden.“

bb) Satz 2 wird wie folgt geändert:

aaa) Im einleitenden Satzteil wird das Wort „Sperrdatei“ durch das Wort „Datei“ ersetzt.

bbb) Nummer 1 erhält folgende Fassung:

„1. einer spielhallenbetreibenden oder gewerbsmäßig Geldspielgeräte aufstellenden Person aufgrund von Verstößen gegen die Spielregeln,“

e) Im neuen Absatz 3 wird das Wort „Sperrdatei“ durch das Wort „Störersperrrdatei“ ersetzt, nach dem Wort „Daten“ wird der Klammerzusatz „(Sperrdaten)“ eingefügt und die Verweisung „§ 23 Abs. 1 und 5 GlüStV“ wird durch die Verweisung „§ 23 Abs. 1, 4 und 5 GlüStV 2021“ ersetzt.

f) Der bisherige Absatz 3 wird gestrichen.

g) Absatz 4 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Worte „Daten gesperrter Personen“ durch das Wort „Sperrdaten“ ersetzt.

bb) In Satz 2 werden die Worte „der Sperrdatei“ durch die Worte „der Störersperrrdatei“ und die Worte „gespeicherten Daten (§ 23 Abs. 1 GlüStV)“ durch das Wort „Sperrdaten“ ersetzt.

cc) In Satz 3 wird die Angabe „Absatzes 1“ durch die Angabe „Absatzes 2“ ersetzt.

dd) In Satz 4 werden das Semikolon und die Worte „erteilte Auskünfte und Zugriffe im elektronischen System sind zu protokollieren“ gestrichen.

ee) Satz 5 wird gestrichen.

h) In Absatz 5 werden das Wort „Der“ durch die Worte „Die Zulassungsinhaberin oder der“, die Worte „des Fachministeriums“ durch die Worte „der Spielbankaufsicht“ und die Worte „durch ihn im Sperrsystem gespeicherten Daten“ durch die Worte „Sperrdaten“ ersetzt.

11. § 10 c wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) ¹Zur Zugangskontrolle, zur Verhinderung, Aufdeckung und Verfolgung von Straftaten und Ordnungswidrigkeiten, zur Erfüllung der Pflichten nach dem Geldwäschegesetz, zur Überwachung der Spielverbote nach der Spielordnung (§ 11 Nr. 6), zur Kontrolle von Zahlungsvorgängen, des Spielverlaufs, der Bruttospielerträge und der Tronceneinnahmen sowie zur Sicherung des Vertrauens der Öffentlichkeit in ein ordnungsgemäßes Spiel hat die Zulassungsinhaberin oder der Zulassungsinhaber die Eingänge, die Ausgänge, die Bereiche, in denen üblicherweise der Transport, die Zählung oder die Aufbewahrung von Bargeld oder Spielmarken erfolgt, sowie die Spielräume der Spielbank und die Spieltische und Glücks-

spielautomaten mit optisch-elektronischen Einrichtungen zu überwachen (Videoüberwachung). ²§ 14 Abs. 2 des Niedersächsischen Datenschutzgesetzes gilt entsprechend. ³Der Umfang und die einzuhaltenden technischen Anforderungen, insbesondere die aufzuzeichnenden Bildraten und die Auflösung der Videoüberwachung, können von der Spielbankaufsicht in Auflagen zur Spielbankzulassung oder in aufsichtlichen Anordnungen festgesetzt werden. ⁴Die Zulassungsinhaberin oder der Zulassungsinhaber hat die durch die Videoüberwachung aufgezeichneten Daten zwei Wochen zu speichern, soweit die Spielbankaufsicht dies anordnet, auch darüber hinaus.“

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 3 wird die Angabe „145 bis 147“ durch die Angabe „145, 146 und 147“ ersetzt.

bb) In Satz 4 werden die Worte „des Fachministeriums“ durch die Worte „der Spielbankaufsicht“ ersetzt.

c) Absatz 3 wird gestrichen.

12. § 10 d wird wie folgt geändert:

a) In der Überschrift werden die Worte „Zulassungsinhaber als“ gestrichen.

b) Nach dem Wort „Bundesrecht“ werden die Worte „der Zulassungsinhaberin oder“ und nach dem Wort „ist“ die Worte „die Zulassungsinhaberin oder“ eingefügt und die Worte „Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/45/EG (Datenschutz-Grundverordnung) (ABl. EU Nr. L 119 S. 1; Nr. L 314 S. 72)“ durch das Wort „Datenschutz-Grundverordnung“ ersetzt.

13. Der bisherige § 10 e wird durch die folgenden neuen §§ 10 e bis 10 g ersetzt:

„§ 10 e

Kontroll- und Überwachungsmaßnahmen

Die Zulassungsinhaberin oder der Zulassungsinhaber hat durch Kontroll- und Überwachungsmaßnahmen sicherzustellen, dass in den Spielbanken ausschließlich genehmigte Glücksspiele unter Einsatz der vorgeschriebenen Überwachungssysteme veranstaltet werden.

§ 10 f

Anforderungen an das Personal

(1) ¹Die Zulassungsinhaberin oder der Zulassungsinhaber hat in verantwortlicher Position qualifizierte Beauftragte für

1. die Suchtprävention und -bekämpfung,
2. den Jugend- und Spielerschutz,
3. die Spielbank- und Spielbetriebssicherheit und
4. die Innenrevision

zu bestellen. ²Sie oder er hat zudem für jede Spielbank eine Spielbankleitung und eine Vertretung zu bestellen. ³Die gesetzlichen Vertreterinnen und Vertreter der Zulassungsinhaberin oder des Zulassungsinhabers, die mit der Leitung des Spielbankunternehmens beauftragten Personen, die in den Sätzen 1 und 2 genannten Personen und die übrigen im Spielbetrieb Beschäftigten müssen die für die Aufgabenwahrnehmung erforderliche fachliche Eignung und persönliche Zuverlässigkeit besitzen.

(2) ¹Die Bestellung gesetzlicher Vertreterinnen und Vertreter der Zulassungsinhaberin oder des Zulassungsinhabers, die Bestellung mit der Leitung des Spielbankunternehmens beauftragter Personen sowie die Bestellungen nach Absatz 1 Sätze 1 und 2 bedürfen der vorherigen Zustimmung der Spielbankaufsicht. ²Die Zustimmung kann mit Auflagen versehen werden. ³Sie kann widerrufen werden, wenn sich die Person als fachlich ungeeignet oder persönlich unzuverlässig erweist.

(3) Die Zulassungsinhaberin oder der Zulassungsinhaber hat sicherzustellen, dass die Beauftragten nach Absatz 1 Satz 1 laufend fortgebildet werden und die Spielbankaufsicht über die Fortbildungsmaßnahmen einen Nachweis erhält.

§ 10 g

Zustimmungsvorbehalt und Mitteilungspflichten

(1) ¹Umwandlungen der Zulassungsinhaberin oder des Zulassungsinhabers im Sinne von § 1 Abs. 1 des Umwandlungsgesetzes oder entsprechende Rechtsgeschäfte nach ausländischem Recht bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Spielbankaufsicht. ²Die Zustimmung darf nur erteilt werden, wenn die Voraussetzungen des § 2 Abs. 2 auch nach der Umwandlung erfüllt sind. ³Erfolgt ein Rechtsgeschäft nach Satz 1 ohne vorherige schriftliche Zustimmung der Spielbankaufsicht, so ist die Spielbankzulassung zu widerrufen.

(2) Die Zulassungsinhaberin oder der Zulassungsinhaber hat der Spielbankaufsicht die nachstehend aufgeführten Tatbestände, nachdem sie oder er davon Kenntnis erlangt hat, unverzüglich anzuzeigen:

1. die Änderung der Beteiligungsverhältnisse an ihr oder ihm oder an verbundenen Unternehmen im Sinne des § 2 Abs. 2 Satz 2 Nr. 4, auch in Form einer stillen Gesellschaft,
2. die anteilige oder vollständige Einräumung oder Verpfändung des Rechts an ihrem oder seinem Gewinn oder dem eines verbundenen Unternehmens im Sinne des § 2 Abs. 2 Satz 2 Nr. 4,
3. die Verpfändung eines Gesellschaftsanteils an ihr oder ihm oder an verbundenen Unternehmen im Sinne des § 2 Abs. 2 Satz 2 Nr. 4,
4. die Verpfändung oder treuhänderische Übertragung eines Wirtschaftsguts durch sie oder ihn oder durch ein verbundenes Unternehmen im Sinne des § 2 Abs. 2 Satz 2 Nr. 4,
5. ihre oder seine Beteiligung oder die Änderung ihrer oder seiner Beteiligung sowie die Beteiligung oder die Änderung der Beteiligung eines verbundenen Unternehmens im Sinne des § 2 Abs. 2 Satz 2 Nr. 4 an einem anderen Unternehmen, auch in Form einer stillen Gesellschaft, und
6. Rechtshandlungen und Ereignisse, durch die ein Unternehmen zu einem verbundenen Unternehmen im Sinne des § 2 Abs. 2 Satz 2 wird oder diese Eigenschaft verliert.“

14. § 11 wird wie folgt geändert:

a) Im einleitenden Satzteil werden die Worte „Das Fachministerium“ durch die Worte „Das für Finanzen zuständige Ministerium“ ersetzt.

b) Nummer 1 erhält folgende Fassung:

„1. welche Spiele nach § 3 a genehmigt werden dürfen,“.

c) Die Nummern 7 bis 9 erhalten folgende Fassung:

„7. dass die Zulassungsinhaberin oder der Zulassungsinhaber eine Besucherdatei zu führen hat und welche Daten darin zu speichern sind,

8. in welchem Umfang
 - a) die Zulassungsinhaberin oder der Zulassungsinhaber die Spielbank über § 10 c Abs. 1 Satz 1 hinaus mit den dort genannten Überwachungssystemen zu den dort genannten Zwecken zu kontrollieren hat und
 - b) die für die Aufsicht zuständigen Behörden die durch die Überwachungssysteme nach § 10 c erhobenen Daten verarbeiten dürfen, einschließlich des Zeitpunkts der Löschung dieser Daten,
 9. welche Meldepflichten die Zulassungsinhaberin oder der Zulassungsinhaber zur Erreichung der in § 1 Satz 2 genannten Ziele zu erfüllen hat,“.
 - d) Am Ende der Nummer 10 wird das Komma durch das Wort „und“ ersetzt.
 - e) Nummer 11 erhält folgende Fassung:

„11. wie die erforderliche fachliche Eignung und persönliche Zuverlässigkeit derjenigen Personen, deren Bestellung nach § 10 f Abs. 2 Satz 1 der Zustimmung der Spielbankaufsicht bedarf, nachzuweisen sind.“
 - f) Nummer 12 wird gestrichen.
15. § 12 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 Nr. 1 werden die Angabe „§ 2 Abs. 8“ durch die Angabe „§ 10 f Abs. 2 Satz 1“ und die Worte „des Fachministeriums“ durch die Worte „der Spielbankaufsicht“ ersetzt.
 - b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Ordnungswidrig handelt auch, wer vorsätzlich oder fahrlässig

 1. in zugelassenen Spielbanken Spiele ohne die nach § 3 b erforderliche Freigabe veranstaltet,
 2. die Nebenbestimmungen
 - a) zu der Spielbankzulassung,
 - b) zu einer Betriebserlaubnis nach § 3 a Abs. 1 Satz 1 oder
 - c) zu einer Genehmigung nach § 3 a Abs. 3 Satz 1 nicht einhält,
 3. vollziehbare aufsichtliche Anordnungen nicht befolgt,
 4. seinen Anzeige-, Aufzeichnungs-, Melde- und Unterrichtsverpflichtungen nach diesem Gesetz oder der Spielordnung (§ 11) gegenüber der Spielbankaufsicht oder dem Finanzamt nicht, nicht vollständig oder wiederholt verspätet nachkommt,
 5. einem Spielverbot nach der Spielordnung (§ 11 Nr. 6) unterliegende Personen am Spiel teilnehmen lässt,
 6. gesperrten Personen oder Personen, die das 21. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, entgegen § 10 a Satz 1 Einlass in eine Spielbank gewährt,
 7. sich entgegen § 10 a Satz 1 in einer Spielbank aufhält,
 8. sich unter Täuschung über seine Identität oder auf andere Weise den Zutritt zu einer Spielbank erschleicht,
 9. entgegen einem Spielverbot nach der Spielordnung (§ 11 Nr. 6) am Spiel teilnimmt.“
 - c) In Absatz 4 werden die Worte „das mit der Fachaufsicht befasste Ministerium“ durch die Worte „die Spielbankaufsicht“ ersetzt.
16. § 15 wird gestrichen.

Artikel 2

Weitere Änderung des Niedersächsischen Spielbankengesetzes

Das Niedersächsische Spielbankengesetz vom 16. Dezember 2004 (Nds. GVBl. S. 605), zuletzt geändert durch Artikel 1 dieses Gesetzes, wird wie folgt geändert:

1. § 4 wird wie folgt geändert:

a) Die Absätze 1 und 2 erhalten folgende Fassung:

„(1) ¹Die Zulassungsinhaberin oder der Zulassungsinhaber ist verpflichtet, an das Land eine Spielbankabgabe zu entrichten. ²Die Spielbankabgabe beträgt 50 vom Hundert der Bemessungsgrundlage. ³Bemessungsgrundlage für die Spielbankabgabe ist der Bruttospielertrag aller Spielbanken abzüglich

1. eines Freibetrages in Höhe von 3 500 Euro für jede an dem Spieltag für die Dauer von mindestens acht Stunden geöffnete Spielbank,
2. eines Freibetrages in Höhe von 1 000 Euro für jede Spielbank, in der an dem Spieltag für die Dauer von mindestens sechs Stunden an zwei oder mehr Spieltischen ein Tischspiel angeboten wird, bei dem die Spielbank ein Spielrisiko trägt, und
3. eines Freibetrages in Höhe von 300 Euro für jede Spielbank, in der an dem Spieltag für die Dauer von mindestens fünf Stunden an wenigstens einem Spieltisch ein Tischspiel angeboten wird, bei dem die Spielbank kein Spielrisiko trägt.

⁴Die Freibeträge sind nicht auf andere Spieltage übertragbar.

(2) ¹Neben der Spielbankabgabe hat die Zulassungsinhaberin oder der Zulassungsinhaber eine Zusatzabgabe zu zahlen. ²Bemessungsgrundlage ist der Bruttospielertrag aller Spielbanken. ³Der Abgabesatz ist gestaffelt nach der Höhe des bisher im laufenden Kalenderjahr erzielten Bruttospielertrages aller Spielbanken. ⁴Für die Berechnung des Abgabesatzes sind die bisher im laufenden Kalenderjahr erzielten Bruttospielerträge aller Spielbanken zusammenzuzählen und durch die Anzahl der betriebenen Spielbanken zu teilen (Durchschnittsbruttospielertrag). ⁵Soweit der Durchschnittsbruttospielertrag

1. 7 000 000 Euro nicht übersteigt, beträgt der Abgabesatz 10 vom Hundert,
2. 7 000 000 Euro übersteigt und 10 000 000 Euro nicht übersteigt, beträgt der Abgabesatz 20 vom Hundert,
3. 10 000 000 Euro übersteigt, beträgt der Abgabesatz 25 vom Hundert.

⁶Wird der Betrieb einer Spielbank im Laufe eines Kalenderjahres aufgenommen oder beendet, so gilt diese Spielbank nur anteilig als betriebene Spielbank.“

b) Absatz 8 Sätze 5 und 6 wird gestrichen.

c) In Absatz 9 Sätze 1 und 3 wird jeweils das Wort „Spielbank“ durch das Wort „Spielbanken“ ersetzt.

2. § 5 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

- aa) Der bisherige Satz 1 wird einziger Satz.
- bb) Die Sätze 2 und 3 werden gestrichen.

b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

- aa) Der bisherige Wortlaut wird Satz 1.
- bb) Es werden die folgenden Sätze 2 und 3 angefügt:

„Soweit die Bemessungsgrundlage den Betrag von 4 000 000 Euro übersteigt, beträgt die weite-

re Abgabe 50 vom Hundert. ³Soweit die Bemessungsgrundlage den Betrag von 10 000 000 Euro übersteigt, beträgt die weitere Abgabe 70 vom Hundert.“

3. § 6 Abs. 5 erhält folgende Fassung:

„(5) § 5 Abs. 3 Sätze 2 und 3 ist erstmals auf ab dem 1. Januar 2025 anfallende Jahresüberschüsse anzuwenden.“

Artikel 3

Änderung des Niedersächsischen Nichtraucherschutzgesetzes

Das Niedersächsische Nichtraucherschutzgesetz vom 12. Juli 2007 (Nds. GVBl. S. 337), zuletzt geändert durch Artikel 5

des Gesetzes vom 26. Januar 2022 (Nds. GVBl. S. 36), wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:

a) Am Ende der Nummer 11 wird das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt.

b) Am Ende der Nummer 12 wird der Punkt durch das Wort „und“ ersetzt.

c) Es wird die folgende Nummer 13 angefügt:

„13. in Spielbanken im Sinne des Niedersächsischen Spielbankengesetzes.“

2. Dem § 3 Satz 1 Nr. 2 werden die Worte „oder der Spielbank nach § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 13“ angefügt.

Artikel 4

Änderung der Allgemeinen Gebührenordnung

Tarifnummer 80 der Anlage (Kostentarif) zur Allgemeinen Gebührenordnung vom 5. Juni 1997 (Nds. GVBl. S. 171; 1998 S. 501), zuletzt geändert durch Verordnung vom 21. April 2022 (Nds. GVBl. S. 269), erhält folgende Fassung:

„80	Spielbanken	
80.1	Niedersächsisches Spielbankengesetz vom 16. Dezember 2004 (Nds. GVBl. S. 605), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 17. Mai 2022 (Nds. GVBl. S. 304)	
80.1.1	Spielbankzulassung	
80.1.1.1	Erteilung der Spielbankzulassung nach § 2 Abs. 1	180 000
80.1.1.2	Nachträgliche Änderung oder Ergänzung der Nebenbestimmungen zur Spielbankzulassung nach § 2 Abs. 3 Satz 2	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 300 und höchstens 10 000
80.1.1.3	Amtshandlungen aufgrund der Nebenbestimmungen zur Spielbankzulassung	nach Zeitaufwand
80.1.1.4	Widerruf der Spielbankzulassung nach § 2 Abs. 4 oder § 10 g Abs. 1 Satz 3	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 3 000 und höchstens 15 000
80.1.1.5	Ablehnung eines nicht aufgrund einer Ausschreibung nach § 3 Abs. 1 Satz 1 oder nicht innerhalb der nach § 3 Abs. 1 Satz 4 gesetzten Frist eingegangenen Antrags auf Erteilung einer Spielbankzulassung	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 300 und höchstens 1 000
80.1.1.6	Ablehnung eines Antrags auf Erteilung der Spielbankzulassung, der nicht innerhalb der nach § 3 Abs. 4 Satz 2 gesetzten Frist vervollständigt wurde	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 600 und höchstens 3 000
80.1.1.7	Ablehnung eines Antrags auf Erteilung der Spielbankzulassung in sonstigen Fällen	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 3 000 und höchstens 15 000
	Anmerkung zu den Nrn. 80.1.1.1 und 80.1.1.7: Die Aufwendungen für Sachverständige werden neben der Gebühr als Auslagen erhoben.	
80.1.1.8	Erteilung einer Interimszulassung nach § 3 Abs. 11	4 800 zuzüglich 800 für jeden angefangenen Monat der Zulassungsdauer
80.1.2	Betriebserlaubnisse	
80.1.2.1	Erteilung einer Betriebserlaubnis nach § 3 a Abs. 1	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 3 000 und höchstens 15 000

80.1.2.2	Änderung einer Betriebserlaubnis	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 300 und höchstens 12 000
80.1.2.3	Nachträgliche Änderung oder Ergänzung der Nebenbestimmungen zu einer Betriebserlaubnis nach § 3 a Abs. 1 Satz 5	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 200 und höchstens 2 000
80.1.2.4	Amtshandlungen aufgrund der Nebenbestimmungen zu einer Betriebserlaubnis	nach Zeitaufwand
80.1.2.5	Widerruf einer Betriebserlaubnis	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 1 000 und höchstens 5 000
80.1.3	Spielangebote	
80.1.3.1	Genehmigung von Spielen nach § 3 a Abs. 3	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 400 und höchstens 2 000
80.1.3.2	Freigabe eines genehmigten Spiels nach § 3 b	nach Zeitaufwand
80.1.3.3	Nachträgliche Änderung der Nebenbestimmungen zu einer Spielgenehmigung nach § 3 a Abs. 3	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 100 und höchstens 500
80.1.3.4	Widerruf einer Spielgenehmigung nach § 3 a oder einer Spielfreigabe nach § 3 b	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 100 und höchstens 500
80.1.4	Weitere aufsichtsrechtliche Maßnahmen und Anordnungen	
80.1.4.1	Anordnung oder Maßnahme nach § 10 Abs. 2 Satz 1	nach Zeitaufwand
80.1.4.2	Zustimmung zu Rechtsgeschäften nach § 10 g Abs. 1	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 500 und höchstens 5 000
80.1.4.3	Anordnung oder Zustimmung zur Aufhebung von Störersperren nach § 10 b Abs. 1 Satz 3	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 100 und höchstens 300
80.1.4.4	Zustimmung zur Bestellung besonders verantwortlichen Personals nach § 10 f Abs. 2 Satz 1	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 300 und höchstens 1 200
80.1.4.5	Widerruf der Zustimmung zur Bestellung besonders verantwortlichen Personals nach § 10 f Abs. 2 Satz 3	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 300 und höchstens 1 200
80.2	Spielordnung für die öffentlichen Spielbanken in Niedersachsen vom 1. März 2021 (Nds. GVBl. S. 86) Genehmigung von Spielmarkenserien, Spielerkarten oder Tickets nach § 7 Abs. 1 Satz 1	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 200 und höchstens 2 000
80.3	Sonstiges Sonstige, auf Veranlassung der Zulassungsinhaberin oder des Zulassungsinhabers vorgenommene Amtshandlungen und sonstige Leistungen, die nicht in den Nrn. 80.1 und 80.2 bestimmt sind Anmerkung zu Nr. 80: Wird an einem Sonnabend, einem Sonntag, einem Feiertag oder an einem der übrigen Wochentage zwischen 20.00 und 6.00 Uhr eine Amtshandlung vorgenommen oder eine sonstige Leistung bewirkt, so sind die in § 1 Abs. 4 Satz 5 dieser Verordnung genannten Beträge um 25 vom Hundert zu erhöhen.“	nach Zeitaufwand

Artikel 5

Änderung des Niedersächsischen Grundsteuergesetzes

§ 5 des Niedersächsischen Grundsteuergesetzes vom 7. Juli 2021 (Nds. GVBl. S. 502) wird wie folgt geändert:

1. Absatz 2 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 werden die Worte „Anlage 1 der Bodenrichtwertrichtlinie (BRW-RL) vom 1. Januar 2011 (BAnz. S. 597)“ durch die Worte „Anlage 5 der Immobilienwertermittlungsverordnung (ImmoWertV) vom 14. Juli 2021 (BGBl. I S. 2805)“ ersetzt.
- b) In Satz 2 Halbsatz 2 werden nach dem Wort „ist“ die Worte „auf volle Euro abzurunden und“ eingefügt.
- c) In Satz 4 werden die Worte „der Nummer 5 Abs. 2 BRW-RL“ durch die Worte „des § 15 Abs. 3 ImmoWertV“ ersetzt.
- d) In Satz 5 werden die Worte „Anlage 1 der BRW-RL“ durch die Worte „Anlage 5 der Immobilienwertermittlungsverordnung“ ersetzt.

2. Absatz 3 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 2 werden die Worte „Anlage 1 der BRW-RL“ durch die Worte „Anlage 5 der Immobilienwertermittlungsverordnung“ sowie das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt und nach dem Wort „Sonderbauflächen“ die Worte „und Bauflächen für Gemeinbedarf“ eingefügt.

- b) In Satz 6 werden die Worte „der Nummer 5 Abs. 2 BRW-RL“ durch die Worte „des § 15 Abs. 3 ImmoWertV“ ersetzt.

3. Absatz 4 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 3 werden die Worte „Anlage 1 der BRW-RL“ durch die Worte „Anlage 5 der Immobilienwertermittlungsverordnung“ ersetzt.
- b) In Satz 4 werden die Worte „Anlage 1 der BRW-RL“ durch die Worte „Anlage 5 der Immobilienwertermittlungsverordnung“ ersetzt.

Artikel 6

Neubekanntmachung

Das Finanzministerium wird ermächtigt, das Niedersächsische Spielbankengesetz in der ab dem 1. September 2024 geltenden Fassung mit neuem Datum bekannt zu machen und dabei Unstimmigkeiten des Wortlauts zu beseitigen.

Artikel 7

Inkrafttreten

¹Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft. ²Abweichend von Satz 1 treten

1. Artikel 5 mit Wirkung vom 1. Januar 2022 und
2. die Artikel 2 und 6 am 1. September 2024 in Kraft.

Hannover, den 17. Mai 2022

Die Präsidentin des Niedersächsischen Landtages

Gabriele Andretta

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Der Niedersächsische Ministerpräsident

Stephan Weil

Gesetz
zur Änderung des Niedersächsischen Jagdgesetzes
und weiterer Vorschriften sowie zur Aufhebung
der Niedersächsischen Wolfsverordnung

Vom 17. Mai 2022

Der Niedersächsische Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Niedersächsischen Jagdgesetzes

Das Niedersächsische Jagdgesetz vom 16. März 2001 (Nds. GVBl. S. 100), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. Oktober 2018 (Nds. GVBl. S. 220; 2019 S. 26), wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Der bisherige Wortlaut wird Satz 1.
 - bb) Es wird der folgende Satz 2 angefügt:

„²Abweichend von Satz 1 Nr. 3 und § 1 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 5 des Bundesjagdgesetzes besteht kein Recht der Jagdausübungsberechtigten zur Aneignung von Wölfen und Hybriden zwischen Wölfen und Hunden (Wolfshybriden).“
 - b) Absatz 3 Nr. 2 erhält folgende Fassung:

„2. von der Jagdbehörde im Rahmen einer Ersatzvornahme nach § 27 Abs. 2 des Bundesjagdgesetzes, auch in Verbindung mit § 9 Abs. 4 Satz 3 dieses Gesetzes, nach § 10 Satz 2 oder § 25 Abs. 5 Satz 2 zur Jagdausübung eingesetzte Personen.“
2. § 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Satz 1 erhält folgende Fassung:

„¹Futterplätze, Kirrstellen, Salzlecken, Ansitze, Jagdschirme und ähnliche mit dem Boden nicht fest verbundene jagdliche Einrichtungen dürfen von den Jagdausübungsberechtigten auf nicht intensiv genutzten Grundstücken angelegt werden.“
 - bb) In Satz 4 werden die Worte „hat die jagdausübungsberechtigte Person“ durch die Worte „haben die Jagdausübungsberechtigten“ ersetzt.
 - cc) Satz 5 erhält folgende Fassung:

„⁵Spätestens drei Monate nach Beendigung einer Jagdausübungsberechtigung haben die bisherigen Jagdausübungsberechtigten die vorhandenen jagdlichen Einrichtungen zu entfernen, falls nicht die nachfolgenden Jagdausübungsberechtigten spätestens bis zum Ablauf eines Monats nach Berechtigungsbeginn deren Übernahme erklären.“
 - dd) Es wird der folgende Satz 6 angefügt:

„⁶Die Jagdbehörde kann anordnen, dass jagdliche Einrichtungen im Sinne der Sätze 1 und 3 zu entfernen sind, wenn sie Natur und Landschaft erheblich beeinträchtigen.“
 - b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Das Betreten jagdlicher Einrichtungen im Sinne des Absatzes 1 ohne Erlaubnis der Jagdausübungsberechtigten ist verboten.“
3. § 3 erhält folgende Fassung:

„§ 3

Wildmanagement, Duldungspflicht

(1) ¹Jagd (§ 1 Abs. 4 des Bundesjagdgesetzes) und Hege (§ 1 Abs. 2 des Bundesjagdgesetzes) sind wesentliche

Bestandteile des Wildmanagements. ²Dieses ist so durchzuführen, dass

1. die biologische Vielfalt und ein artenreicher und gesunder Wildbestand in angemessener Zahl im Rahmen einer maßvollen und nachhaltigen Wildbewirtschaftung erhalten bleiben,
2. die natürlichen Bedingungen für das Vorkommen der einzelnen Wildarten erhalten bleiben,
3. auch außerhalb des Waldes Deckung und Ruhezeiten sowie Äsungsflächen für das Wild geschaffen werden, soweit dadurch die Lebensräume anderer besonders geschützter wildlebender Tierarten und besonders geschützter Pflanzenarten nicht beeinträchtigt werden,
4. neben der Vermeidung von Wildschäden und sonstigen Beeinträchtigungen der ordnungsgemäßen Land-, Forst- und Fischereiwirtschaft (§ 1 Abs. 2 Satz 2 des Bundesjagdgesetzes) auch Beeinträchtigungen der Natur und Landschaft möglichst vermieden und ökologische Belange berücksichtigt werden.
 - (2) Mit dem Jagdausübungsrecht ist die Pflicht zur ordnungsgemäßen Ausübung der Jagd verbunden.
 - (3) ¹Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer sowie sonstige Nutzungsberechtigte sind verpflichtet, zumutbare Hegemaßnahmen der Jagdausübungsberechtigten zu dulden, bei der land- und forstwirtschaftlichen Nutzung bejagbarer Grundstücke auf den Lebensraum des Wildes Rücksicht zu nehmen und dieses, soweit möglich, nicht zu gefährden. ²Bejagbar sind alle Grundstücke mit Ausnahme der Grundstücke, auf denen die Jagd ruht (§ 6 des Bundesjagdgesetzes) oder auf denen die Jagd wegen eines gesetzlichen Verbots tatsächlich nicht ausgeübt werden darf.“
4. § 4 wird wie folgt geändert:
 - a) Die Absätze 1 und 2 erhalten folgende Fassung:

„(1) Die Jagdausübungsberechtigten stellen sicher, dass ihnen ein für den Jagdbezirk brauchbarer, geprüfter Jagdhund zur Verfügung steht.
 - (2) ¹Bei jeder Bewegungsjagd sowie jeder Jagd auf Federwild müssen hierfür brauchbare, geprüfte Jagdhunde in ausreichender Anzahl mitgeführt werden. ²Bewegungsjagd ist eine Jagd, bei der Wild gezielt beunruhigt wird.“
 - b) Absatz 4 wird wie folgt geändert:
 - aa) Der bisherige Satz 1 wird einziger Satz.
 - bb) Satz 2 wird gestrichen.
 - c) Es wird der folgende Absatz 6 angefügt:

„(6) Die oberste Jagdbehörde wird ermächtigt, durch Verordnung Vorschriften über die Feststellung der Brauchbarkeit gemäß Absatz 1 zu erlassen, die Durchführung der und die Zulassung zur Prüfung, die Eignung der Prüferinnen und Prüfer, die Anerkennung von Brauchbarkeitsprüfungen anderer Bundesländer zu regeln sowie die für die Durchführung der Prüfung zuständige Organisation festzulegen.“
5. § 5 wird wie folgt geändert:
 - a) Der bisherige Wortlaut wird Satz 1 und wie folgt geändert:

- aa) Es werden die folgenden neuen Nummern 5 und 6 eingefügt:
- „5. Goldschakal (*Canis aureus*),
 - 6. Wolf (*Canis lupus*).“
- bb) Die bisherigen Nummern 5 bis 7 werden Nummern 7 bis 9.
- b) Es wird der folgende Satz 2 angefügt:
- „²Dem Jagdrecht unterliegen auch Wolfshybriden sowie weitere Hybriden mit Wild der in Satz 1 Nrn. 1 bis 5 genannten Arten (Wildhybriden).“
6. Im Ersten Unterabschnitt des Zweiten Abschnitts wird der folgende § 5 a eingefügt:

„§ 5 a

Benennung von Empfangsbevollmächtigten

Sind in einem Jagdbezirk mehrere Personen jagdausübungsberechtigt, so müssen sie der Jagdbehörde auf deren Verlangen eine von ihnen unter Angabe von Anschrift, Telefonnummer und E-Mail-Adresse als Empfangsbevollmächtigte oder Empfangsbevollmächtigten in den Jagdbezirk betreffenden jagdlichen Angelegenheiten benennen.“

7. § 6 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- aa) Es wird der folgende neue Satz 2 eingefügt:
- „²Im Wattenjagdbezirk nimmt das Land sein Jagdausübungsrecht durch Wattenjagdaufseherinnen oder Wattenjagdaufseher wahr, die das Land nach einer erfolgreichen Schulung bestellt.“
- bb) Der bisherige Satz 2 wird Satz 3.
- b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:
- „(2) Die oberste Jagdbehörde bestimmt die zuständige Jagdbehörde und sie kann den Wattenjagdbezirk nach Absatz 1 in mehrere Wattenjagdbezirke aufteilen.“
8. § 7 wird wie folgt geändert:
- a) Der Überschrift werden die Worte „durch Vertrag oder Verfügung“ angefügt.
- b) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- aa) Es wird der folgende neue Satz 2 eingefügt:
- „²Bejagbare Grundflächen, die zu keinem Jagdbezirk gehören, sind einem Jagdbezirk durch Verfügung anzugliedern.“
- bb) Der bisherige Satz 2 wird Satz 3 und erhält folgende Fassung:
- „³Vertragsparteien eines Abrundungsvertrages sind
1. bei Eigenjagdbezirken die Eigentümerinnen und Eigentümer der Grundflächen,
 2. bei gemeinschaftlichen Jagdbezirken die Jagdgenossenschaften,
 3. bei Grundflächen, die zu keinem Jagdbezirk gehören, deren Eigentümerinnen und Eigentümer.“
- cc) Es wird der folgende Satz 4 angefügt:
- „⁴Bei verpachteten Jagdbezirken kann der Abrundungsvertrag für die Laufzeit des Jagdpachtvertrages mit der Pächterin oder dem Pächter anstelle der in den Nummern 1 und 2 genannten Vertragsparteien geschlossen werden, wenn eine Fläche an den Jagdbezirk angegliedert werden soll.“

- c) Dem Absatz 2 wird der folgende Satz 3 angefügt:
- „³Änderungen des Abrundungsvertrages, die die Flächenzuordnung betreffen, sowie eine Kündigung oder Aufhebung des Abrundungsvertrages sind der Jagdbehörde anzuzeigen; Satz 2 gilt entsprechend.“

- d) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) ¹Abrundungsverträge über die Abtrennung von Flächen eines gemeinschaftlichen Jagdbezirkes sowie solche über die Angliederung von Flächen an einen verpachteten Jagdbezirk dürfen nur mit Zustimmung der betroffenen Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer geschlossen werden. ²Abrundungsverträge, die einen verpachteten Jagdbezirk betreffen, dürfen zudem nur mit Zustimmung der Pächterin oder des Pächters geschlossen werden.“

- e) Es wird der folgende Absatz 6 angefügt:

„(6) ¹Von der Jagdbehörde verfügte Abrundungen sind auf schriftlichen Antrag einer betroffenen Grundeigentümerin oder eines betroffenen Grundeigentümers oder einer betroffenen Jagdgenossenschaft auch dann ganz oder teilweise aufzuheben, wenn ihre Voraussetzungen nachträglich ganz oder teilweise entfallen sind. ²Absatz 4 gilt entsprechend.“

9. § 8 erhält folgende Fassung:

„§ 8

Gesetzliche Abrundungen, Jagdbezirke

(1) ¹Öffentliche Straßen, Eisenbahnkörper oder Wasserläufe, die nicht Bestandteil eines Jagdbezirkes sind, gehören jeweils bis zur Mitte als angegliederte Flächen zu den beiderseits angrenzenden Jagdbezirken. ²Jagdbezirksfreie Flächen, die von einem Eigenjagdbezirk vollständig umschlossen werden, gehören diesem als angegliedert an. ³§ 5 Abs. 1 des Bundesjagdgesetzes bleibt unberührt.

(2) Die in § 5 Abs. 2 des Bundesjagdgesetzes genannten Flächen sind abweichend von den §§ 7 und 8 des Bundesjagdgesetzes nicht Bestandteil eines Jagdbezirkes, wenn sie nur mit einer Schmalseite mit ihm zusammenhängen.“

10. § 9 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) ¹Auf schriftlichen Antrag der Grundeigentümerin oder des Grundeigentümers oder der oder des Nießbrauchsberechtigten kann die Jagdbehörde

1. Grundflächen, die gegen das Ein- und Auswechseln von Schalenwild abgeschlossen und nicht nach Absatz 1 befriedet sind,
2. öffentliche Anlagen,
3. Fischteiche und andere Anlagen zur Fischhaltung oder zur Fischzucht sowie sonstige stehende Gewässer einschließlich der darin gelegenen Inseln,
4. Sportplätze und
5. Golfplätze

zu befriedeten Bezirken erklären. ²Auf schriftlichen Antrag der Grundeigentümerin oder des Grundeigentümers oder der oder des Nießbrauchsberechtigten ist die Befriedung wieder aufzuheben.“

- b) Absatz 6 erhält folgende Fassung:

„(6) ¹Grundeigentümerinnen, Grundeigentümer und Nutzungsberechtigte der Grundstücke eines befriedeten Bezirkes nach Absatz 1 oder 2 Satz 1 dürfen Füchse, Marder, Iltisse, Hermeline, Dachse, Wasch-

bären, Marderhunde, Minke, Nutrias und Wildkainchen fangen, töten und sich aneignen. ²Sind sie nicht selbst im Besitz eines Jagdscheins, so müssen sie mit dem Fang oder der Tötung eine Inhaberin oder einen Inhaber eines Jagdscheins beauftragen. ³Die Verbote der §§ 19 und 22 Abs. 4 Satz 1 des Bundesjagdgesetzes, des § 24 dieses Gesetzes sowie die in der Verordnung nach § 26 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 festgelegten Vorschriften über die Setzzeiten gelten entsprechend.“

c) Es wird der folgende Absatz 7 angefügt:

„(7) Anordnungen zur Verringerung des Bestandes von Wölfen und Wolfshybriden und Gestattungen zur beschränkten Ausübung der Jagd auf diese Tiere nach den Absätzen 3 bis 5 dürfen nicht getroffen werden.“

11. Im Zweiten Unterabschnitt des Ersten Abschnitts wird der folgende § 9 a eingefügt:

„§ 9 a

Meldepflichten

¹Die Entstehung und jede Flächenänderung eines Eigenjagdbezirks, mit Ausnahme der Wattenjagdbezirke, hat die Grundeigentümerin oder der Grundeigentümer der Jagdbehörde innerhalb von sechs Wochen nach Kenntniserlangung unter Bezeichnung der Flurstücke anzuzeigen und durch geeignete Unterlagen nachzuweisen. ²Satz 1 gilt nicht, wenn eine Flächenänderung bereits nach § 7 Abs. 2 Satz 3 Halbsatz 1 anzuzeigen ist.“

12. § 10 wird wie folgt geändert:

a) In der Überschrift werden das Komma und die Worte „Ruhe lassen der Jagd“ gestrichen.

b) Der bisherige Absatz 1 wird einziger Absatz und darin erhält Satz 1 folgende Fassung:

„¹Besitz in einem Eigenjagdbezirk keine jagdausübungsberechtigte Person einen Jahresjagdschein, so haben die Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer oder an deren Stelle die Nießbrauchsberechtigten der Grundstücke des Jagdbezirks der Jagdbehörde mindestens eine Person als jagdausübungsberechtigt zu benennen, die die Voraussetzungen des § 11 Abs. 5 Satz 1 des Bundesjagdgesetzes erfüllt.“

c) Absatz 2 wird gestrichen.

13. § 11 wird wie folgt geändert:

a) Satz 1 erhält folgende Fassung:

„¹Die Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer oder an deren Stelle die Nießbrauchsberechtigten können schriftlich gegenüber der Jagdbehörde auf die Selbständigkeit ihres Eigenjagdbezirks verzichten.“

b) Es werden die folgenden neuen Sätze 2 und 3 eingefügt:

„²Die Jagdbehörde kann den Eigenjagdbezirk nach Satz 1 durch Verfügung anderen Jagdbezirken angliedern; die Angliederung an einen anderen Eigenjagdbezirk darf nur mit Zustimmung seiner Grundeigentümerin oder seines Grundeigentümers erfolgen. ³Erfolgt keine Angliederung, so wird der Eigenjagdbezirk Bestandteil des gemeinschaftlichen Jagdbezirks oder bleibt, sofern ein solcher nicht vorhanden ist, selbständig.“

c) Die bisherigen Sätze 2 und 3 werden Sätze 4 und 5.

d) Im neuen Satz 4 wird das Wort „Jagd pacht“ durch die Worte „Verpachtung des Jagdausübungsrechts an dieser Fläche“ ersetzt.

14. § 12 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 3 wird das Wort „zusammenhängende“ durch das Wort „bejagbare“ ersetzt und nach dem Wort „Hektar“ werden die Worte „im Zusammenhang“ eingefügt.

b) In Absatz 3 Satz 1 wird nach dem Wort „Flächen“ das Wort „vorrangig“ eingefügt und die Worte „oder, wenn dies nicht möglich ist, einem oder mehreren der anliegenden Eigenjagdbezirke in derselben Gemeinde oder einem anliegenden gemeinschaftlichen Jagdbezirk einer anderen Gemeinde“ werden gestrichen.

15. § 13 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Nr. 1 erhält folgende Fassung:

„1. sich die Jagdgenossenschaft abweichend von § 9 Abs. 3 des Bundesjagdgesetzes sowohl mit der Zweidrittelmehrheit der anwesenden oder vertretenen Mitglieder als auch der Zweidrittelmehrheit der bei der Beschlussfassung vertretenen Grundfläche für die Teilung ausspricht und“.

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) Der bisherige Wortlaut wird Satz 1 und wie folgt geändert:

Das Wort „Teilung“ wird durch die Worte „Bestandskraft der Teilungsverfügung“ ersetzt.

bb) Es wird der folgende Satz 2 angefügt:

„²Die Jagdgenossenschaften der verselbständigten Jagdbezirke sind für die für ihre jeweiligen Flächen bestehenden Rechte und Verbindlichkeiten Rechtsnachfolger der nach Satz 1 erloschenen Jagdgenossenschaft.“

16. § 14 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:

„Zusammenlegung von Jagdbezirken; Jagdbezirke bei Gebietsänderungen von Gemeinden“.

b) Es wird der folgende neue Absatz 1 eingefügt:

„(1) ¹Die Jagdbehörde kann zusammenhängende gemeinschaftliche Jagdbezirke mit Zustimmung der betroffenen Jagdgenossenschaften zusammenlegen; für den Beschluss über die Erteilung der Zustimmung gilt die in § 13 Abs. 1 Nr. 1 genannte Mehrheit entsprechend. ²Mit Bestandskraft der Verfügung über die Zusammenlegung hören die Jagdgenossenschaften der zusammengelegten Jagdbezirke auf zu bestehen. ³Die Jagdgenossenschaft des neuen gemeinschaftlichen Jagdbezirks ist Rechtsnachfolgerin der nach Satz 2 erloschenen Jagdgenossenschaften.“

c) Der bisherige Wortlaut wird Absatz 2 und erhält folgende Fassung:

„(2) ¹Bei einer Vereinigung oder Neubildung von Gemeinden bleiben die bisherigen gemeinschaftlichen Jagdbezirke bestehen. ²Sprechen sich die beteiligten Jagdgenossenschaften jeweils mit der in § 13 Abs. 1 Nr. 1 genannten Mehrheit für die Zusammenlegung der bisherigen gemeinschaftlichen Jagdbezirke aus, so hat die Jagdbehörde die bisherigen gemeinschaftlichen Jagdbezirke zusammenzulegen; Absatz 1 Sätze 2 und 3 gilt entsprechend.“

d) Es wird der folgende Absatz 3 angefügt:

„(3) Die Zusammenlegung nach § 8 Abs. 2 des Bundesjagdgesetzes erfolgt durch Allgemeinverfügung.“

17. § 15 wird gestrichen.

18. Der bisherige § 16 wird § 15 und erhält folgende Fassung:

„§ 15

Jagdgenossenschaft

(1) ¹Die Jagdgenossenschaft (§ 9 des Bundesjagdgesetzes) ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts. ²Sie untersteht der Rechtsaufsicht der Jagdbehörde. ³§ 172 Abs. 1 und die §§ 173 bis 175 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) über die Durchführung der Aufsicht gelten entsprechend. ⁴Die §§ 111 und 105 Abs. 1 der Niedersächsischen Landeshausordnungsordnung finden keine Anwendung. ⁵Gemeindevorstand im Sinne des § 9 Abs. 2 Satz 3 des Bundesjagdgesetzes ist die Hauptverwaltungsbeamtin oder der Hauptverwaltungsbeamte. ⁶Diese oder dieser kann eine Person der Gemeindeverwaltung mit der Wahrnehmung dieser Aufgabe beauftragen. ⁷Die Sachkosten der Geschäftsführung nach Satz 5 oder 6 trägt die Jagdgenossenschaft. ⁸Dasselbe gilt für notwendige Personalkosten, wenn die Wahrnehmung der Aufgabe im Zusammenhang ein Jahr überschreitet.

(2) ¹Die Jagdgenossenschaft regelt ihre Verhältnisse durch Satzung, die der Jagdbehörde vorzulegen ist. ²Die oberste Jagdbehörde gibt eine Mustersatzung bekannt. ³Eine Satzung, die von der Mustersatzung abweicht, bedarf der Genehmigung der Jagdbehörde. ⁴Wird die Mustersatzung geändert, so entscheidet die Jagdgenossenschaft über eine Anpassung ihrer Satzung und legt diese der Jagdbehörde erneut vor; Satz 3 gilt entsprechend.

(3) ¹Die Jagdgenossenschaft hat ein Jagdkataster zu führen. ²In das Jagdkataster werden die Jagdgenossen mit ihrem Namen und der Größe und Bezeichnung der Grundstücke, mit denen sie Mitglied sind, aufgenommen.

(4) ¹Nutzt die Jagdgenossenschaft die Jagd nicht nach § 10 Abs. 1 oder 2 Satz 1 des Bundesjagdgesetzes, so gilt § 10 Satz 1 dieses Gesetzes entsprechend. ²§ 10 Abs. 2 Satz 2 des Bundesjagdgesetzes findet keine Anwendung.

(5) ¹Die Jagdgenossenschaft kann zur Deckung der Ausgaben für die Erfüllung ihrer Aufgaben in einem dafür erforderlichen Umfang Rücklagen bilden. ²Rücklagen werden bei der Berechnung des Reinertrages nach § 10 Abs. 3 des Bundesjagdgesetzes in Abzug gebracht. ³Zur Deckung der Ansprüche auf Wildschadenersatz nach § 29 Abs. 1 des Bundesjagdgesetzes und zur Deckung der Ausgaben für die Erfüllung ihrer weiteren Aufgaben kann die Jagdgenossenschaft von ihren Mitgliedern aufgrund einer Satzung auch eine Umlage erheben. ⁴Die zur Vollstreckung befugten Gemeinden leisten den Jagdgenossenschaften Vollstreckungshilfe.

(6) ¹Ein Mitglied einer Jagdgenossenschaft, das die Ausübung der Jagd von der Jagdgenossenschaft pachten möchte, oder seine Vertretung ist berechtigt, in der Versammlung der Jagdgenossenschaft an den Abstimmungen über die Vergabe der Jagdpacht und über die Verlängerung eines Jagdpachtvertrages teilzunehmen. ²Als Vorstandsmitglied darf ein Mitglied der Jagdgenossenschaft nicht an Verträgen mit sich selbst mitwirken.

(7) ¹Die Vollmacht zur Vertretung eines Mitglieds einer Jagdgenossenschaft in der Versammlung der Mitglieder einer Jagdgenossenschaft bedarf der Schriftform. ²Die Unterschrift der oder des Bevollmächtigten muss durch eine Behörde oder eine Notarin oder einen Notar beglaubigt sein, sofern nicht eine juristische Person eine ihr angehörende Person bevollmächtigt. ³Miteigentümerinnen und Miteigentümer können ihr Stimmrecht nur einheitlich ausüben; anwesende Miteigentümerinnen und Miteigentümer gelten dabei als berechtigt, abwesende und nicht vertretene Miteigentümerin-

nen und Miteigentümer zu vertreten. ⁴Nach einem Eigentumsübergang von Flächen eines gemeinschaftlichen Jagdbezirks gelten die ehemaligen Berechtigten für diese Flächen gegenüber der Jagdgenossenschaft im Zweifel solange als berechtigt, bis ein Dritter den Nachweis seines Eigentums an dieser Fläche erbringt.“

19. Es wird der folgende neue § 16 eingefügt:

„§ 16

Auszahlung des Reinertrages

Ansprüche auf Auszahlung des Reinertrages, die rechtzeitig geltend gemacht worden sind, erlöschen mit Ende des dritten auf die Entstehung des Anspruchs folgenden Jahres.“

20. § 17 erhält folgende Fassung:

„§ 17

Hegegemeinschaft

(1) ¹Hegegemeinschaften (§ 10 a Abs. 1 des Bundesjagdgesetzes) können auch zum Zweck der Hege einzelner Wildarten gebildet werden. ²Hegegemeinschaften, die von der Jagdbehörde anerkannt worden sind, können ihren Abschuss in einem gemeinsamen Abschussplan regeln. ³Ein gemeinsamer Abschussplan ist vorzulegen, soweit sich die anerkannte Hegegemeinschaft auf die einheitliche Bewirtschaftung der Jagd auf Rot-, Dam-, Reh- oder Muffelwild bezieht. ⁴Für gemeinsame Abschusspläne gilt § 25 Abs. 1 Sätze 1 bis 3, Abs. 2, 4 Satz 3 sowie Abs. 5 Satz 4 entsprechend.

(2) ¹Eine Hegegemeinschaft darf nur anerkannt werden, wenn

1. die einheitliche Bewirtschaftung der Jagd für mindestens eine bestimmte Wildart im Gebiet der Hegegemeinschaft biologisch und jagdwirtschaftlich zweckmäßig ist und
2. die Hegegemeinschaft eine Satzung erlassen hat, nach der
 - a) die Gewähr für eine ausreichende Dauer des Zusammenschlusses besteht und ein Austritt oder eine Kündigung der Mitgliedschaft nur zum Ende eines Jagdjahres zulässig ist,
 - b) das Verfahren für die Aufstellung eines gemeinsamen Abschussplanes geregelt ist und
 - c) Maßnahmen getroffen werden können, um die Erfüllung des Abschussplans zu erzwingen.

²Die Anerkennung kann auch widerrufen werden, wenn der Abschussplan für weibliches Schalenwild trotz Fristsetzung durch die Jagdbehörde unter Hinweis auf die Möglichkeit eines Widerrufs nicht erfüllt wird.“

21. § 18 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Der bisherige Wortlaut wird Satz 1 und wie folgt geändert:

Im einleitenden Satzteil werden nach dem Wort „Jagdausübungsberechtigten“ die Worte „oder von ihnen hierzu Bevollmächtigte“ eingefügt.
 - bb) Es wird der folgende Satz 2 angefügt:

„²Wer eine Jagderlaubnis hat, darf krank geschossenes oder schwer krankes Wild auch dann unverzüglich erlegen, wenn es von der Jagderlaubnis nicht erfasst ist.“
- b) In Absatz 2 werden nach dem Wort „ihnen“ die Worte „im Rahmen der Jagderlaubnis“ eingefügt.

22. § 22 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- aa) Der bisherige Wortlaut wird Satz 1.
- bb) Es wird der folgende Satz 3 angefügt:
- „³Gesellschaftsjagd im Sinne des § 16 des Bundesjagdgesetzes ist eine Jagd, an der mehr als drei zusammenwirkende Schützinnen oder Schützen teilnehmen.“
- b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:
- „(2) ¹Die Jagdbehörde erhebt für die Erteilung oder Verlängerung eines Jagdscheins eine Gebühr. ²Diese umfasst die Kosten für eine jagdrechtliche Zuverlässigkeits- oder Bedürfnisprüfung. ³Die Jagdbehörde, die den Jagdschein erteilt, ist zuständige Stelle im Sinne des § 117 Abs. 2 Satz 1 des Versicherungsvertragsgesetzes für die Entgegennahme von Anzeigen eines Versicherers über Umstände, die das Nichtbestehen oder die Beendigung der nach § 17 Abs. 1 Satz 4 des Bundesjagdgesetzes erforderlichen Jagdhaftpflichtversicherung zur Folge haben.“
- c) Es wird der folgende neue Absatz 3 eingefügt:
- „(3) ¹Mit dem Bescheid, mit dem die Gebühr nach Absatz 2 erhoben wird, erhebt die Jagdbehörde zugleich eine Jagdabgabe. ²Die Jagdabgabe steht dem Land zu und ist gruppennützig zur Förderung jagdlicher Zwecke zu verwenden. ³Die im Sinne des Satzes 2 zulässigen Zwecke werden im Einvernehmen mit der anerkannten Landesjägerschaft in einer Rahmenrichtlinie festgelegt; die Verwendung auf Grundlage der Rahmenrichtlinie bedarf der Herstellung des Benehmens mit der anerkannten Landesjägerschaft. ⁴Die oberste Jagdbehörde veröffentlicht jährlich einen Bericht über die Einnahmen aus der Jagdabgabe und deren Verwendung.“
- d) Die bisherigen Absätze 3 und 4 werden Absätze 4 und 5.
- e) Der neue Absatz 4 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 wird das Wort „Landesregierung“ durch die Worte „oberste Jagdbehörde“ ersetzt.
- bb) In Satz 4 werden das Wort „Landesregierung“ durch die Worte „oberste Jagdbehörde“ und die Worte „hauptberufliche bestätigte Jagdaufseherinnen und Jagdaufseher“ durch die Worte „Wattenjagdaufseherinnen und Wattenjagdaufseher“ ersetzt.

23. § 23 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 Satz 3 erhält folgende Fassung:
- „³Die Durchführung der Falknerprüfung wird der anerkannten Landesjägerschaft übertragen.“
- b) Absatz 2 wird gestrichen.
- c) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 2 und wie folgt geändert:
- Nach den Worten „Berufung der“ werden die Worte „für die Jäger- und die Falknerprüfung zu bildenden“ eingefügt.

24. § 24 wird wie folgt geändert:

- a) Es wird der folgende neue Absatz 2 eingefügt:
- „(2) Für eine nach diesem Gesetz zulässige Jagd auf Tiere, die in Anhang IV oder V der Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (ABl. EG Nr. L 206 S. 7), zuletzt geändert durch die Richtlinie 2013/17/EU des Rates vom 13. Mai 2013 (ABl. EU Nr. L 158 S. 193), aufgeführt sind, kann die Jagdbehörde zur Nutzung von Nachtsicht- und Nachtzieltechnik unter Beach-

tung des Artikels 16 Abs. 1 der Richtlinie 92/43/EWG im Einzelfall Ausnahmen von dem Verbot des § 19 Abs. 1 Nr. 5 Buchst. a des Bundesjagdgesetzes zulassen; im Übrigen ist es abweichend von § 19 Abs. 1 Nr. 5 Buchst. a des Bundesjagdgesetzes erlaubt, bei der Jagd auf Schwarzwild, auf Raubwild sowie auf sonstiges Wild gemäß § 5 Satz 1 Nrn. 1 bis 4 Nachtsicht- und Nachtzieltechnik zu nutzen, soweit sie nach § 40 Abs. 3 Satz 4 des Waffengesetzes (WaffG) zulässig ist.“

- b) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3 und wie folgt geändert:

aa) In Satz 2 werden die Worte „in den Verkehr gebracht und“ gestrichen.

- bb) Es werden die folgenden Sätze 3 bis 5 angefügt:

„³Die oberste Jagdbehörde wird ermächtigt, in einer Verordnung den Umfang des Lehrgangs und die zu vermittelnden notwendigen Kenntnisse festzulegen, Lebendfangfallen zuzulassen sowie das Nähere zur Zulassung der Fanggeräte nach Satz 2 zu regeln. ⁴Der unbeabsichtigte Beifang von Tieren im Rahmen eines zulässigen Fallenfangs gilt als erlaubt. ⁵Aus Lebendfangfallen ist dieser Beifang unverzüglich in die Freiheit zu entlassen, soweit sich aus der Verordnung (EU) Nr. 1143/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Oktober 2014 über die Prävention und das Management der Einbringung und Ausbreitung invasiver gebietsfremder Arten (ABl. EU Nr. L 317 S. 35), geändert durch die Verordnung (EU) 2016/2031 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Oktober 2016 (ABl. EU Nr. L 317 S. 4), sowie aus bestehenden Aneignungsrechten sowie Besitz- und Vermarktungsverboten nicht etwas Abweichendes ergibt.“

- c) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4.

- d) Es wird der folgende neue Absatz 5 eingefügt:

„(5) ¹Bei einer Gesellschaftsjagd im Sinne des § 22 Abs. 1 Satz 3 hat jede Teilnehmerin und jeder Teilnehmer, die oder der die Jagd ausüben will, einen Schießübungsnachweis, der nicht älter als ein Jahr ist, mit sich zu führen und der Jagdleiterin oder dem Jagdleiter auf Verlangen vorzuzeigen; das nachgewiesene Übungsschießen muss mit der gleichen Art von Munition durchgeführt worden sein, die während der jeweiligen Gesellschaftsjagd verwendet wird. ²Die oberste Jagdbehörde wird ermächtigt, in einer Verordnung den Umfang und Inhalt der erforderlichen Schießübung, die Gestaltung des schriftlichen Nachweises sowie Anforderungen an Übungsstätten, in denen der Nachweis erbracht werden kann, festzulegen und die Anerkennung von Schießnachweisen anderer Bundesländer zu regeln.“

- e) Die bisherigen Absätze 4 bis 7 werden Absätze 6 bis 9.

- f) Im neuen Absatz 6 Nrn. 1 und 2 wird jeweils die Angabe „Absätze 1 und 2 Satz 2“ durch die Angabe „Absätze 1 und 3 Satz 2“ ersetzt.

- g) Im neuen Absatz 7 Nrn. 1 und 2 wird jeweils die Angabe „Absätze 1 und 2 Satz 2“ durch die Angabe „Absätze 1 und 3 Satz 2“ ersetzt.

25. § 25 erhält folgende Fassung:

„§ 25

Abschussplan und Streckenliste

(1) ¹In dem Abschussplan nach § 21 Abs. 2 Satz 1 des Bundesjagdgesetzes ist anzugeben,

1. bei Rehwild, wie viele Tiere welchen Geschlechts und

2. bei den übrigen Schalenwildarten mit Ausnahme von Schwarzwild, von welchen Wildarten wie viele Tiere welchen Geschlechts, unterschieden nach Altersklassen,

im Jagdbezirk in den nächsten drei Jagdjahren erlegt werden sollen. ²Die im Abschussplan insgesamt vorgesehenen Abschüsse sind möglichst gleichmäßig auf die einzelnen Jagdjahre zu verteilen. ³Beim Aufstellen des Abschussplans sind der Zustand der Vegetation, insbesondere die Verbiss- und Schältschadenssituation im Jagdbezirk, sowie, bezogen auf die letzten fünf Jagdjahre, die Abschussergebnisse und das Wild, das auf sonstige Weise verendet ist (Fallwild), zu berücksichtigen. ⁴Abweichend von § 21 Abs. 2 Satz 1 des Bundesjagdgesetzes dürfen ohne Abschussplan von den Schalenwildarten nach Satz 1 Nr. 2 jährlich je Wildart bis zu zwei Stück weibliches Wild oder männliche Kälber oder Lämmer erlegt werden.

(2) ¹In Eigenjagdbezirken sind die Abschusspläne durch die Jagdausübungsberechtigten aufzustellen, in verpachteten Eigenjagdbezirken im Einvernehmen mit der Verpächterin oder dem Verpächter. ²Der Abschussplan ist der Jagdbehörde unter Verwendung eines von der obersten Jagdbehörde bestimmten, elektronischen Formulars spätestens am 15. Februar eines jeden dritten Jahres zu übermitteln.

(3) ¹Die Jagdbehörde entscheidet im Einvernehmen mit dem Jagdbeirat (§ 39) durch Bestätigung oder Festsetzung des Abschussplans. ²Eine Festsetzung erfolgt, wenn der Jagdbehörde ein Abschussplan nicht frist- oder formgerecht übermittelt wurde, die Abschüsse abweichend von dem übermittelten Abschussplan geregelt werden sollen oder das nach Absatz 2 Satz 1 erforderliche Einvernehmen nicht erteilt worden ist. ³Auf die Bestätigung eines für Rehwild übermittelten Abschussplans für nicht verpachtete Eigenjagdbezirke kann die Jagdbehörde abweichend von Satz 1 sowie von § 21 Abs. 2 Satz 1 des Bundesjagdgesetzes verzichten; das Gleiche gilt für verpachtete Jagdbezirke, wenn sich die Vertragsparteien über den Abschuss von Rehwild verständigt haben. ⁴In Eigenjagdbezirken des Bundes, die durch Forstbehörden des Bundes jagdlich verwaltet werden, kann die Jagdbehörde zudem abweichend von Satz 1 sowie von § 21 Abs. 2 Satz 1 des Bundesjagdgesetzes darauf verzichten, sich von diesen Bundesbehörden Abschusspläne übermitteln zu lassen und über diese zu entscheiden.

(4) ¹Die Jagdbehörde kann Abschusspläne nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 2 auch als Gruppenabschusspläne festsetzen; dabei legt sie fest, dass die Abschüsse eines anderen Jagdbezirks auf die Abschusserfüllung angerechnet werden. ²Bei Entscheidungen über Abschusspläne für Eigenjagdbezirke, die von der Anstalt Niedersächsische Landesforsten oder Forstbehörden des Bundes jagdlich verwaltet werden oder von diesen verpachtet worden sind, sind die gesetzlichen Aufgaben der Anstalt oder der Forstbehörden des Bundes zu berücksichtigen. ³Die Jagdbehörde kann, auch nachträglich, Zwischenziele für die Erfüllung eines Abschussplans festsetzen.

(5) ¹Die Jagdbehörde kann die zur Erfüllung eines Abschussplans oder eines festgesetzten Zwischenziels erforderlichen Anordnungen treffen. ²Werden diese nicht innerhalb einer dafür von der Jagdbehörde bestimmten, angemessenen Frist erfüllt, so kann die Jagdbehörde die zur Erfüllung des Abschussplans und der festgesetzten Zwischenziele erforderlichen Maßnahmen auf Kosten der Jagdausübungsberechtigten selbst treffen. ³Auf einen Abschussplan ist vorbehaltlich des § 27 Abs. 5 Satz 2 alles Schalenwild anzurechnen, das im Jagdbezirk

1. erlegt wurde oder
2. als Fallwild aufgefunden wird.

⁴Ein Abschussplan für Rehwild darf um bis zu 30 Prozent überschritten werden. ⁵Die Jagdausübungsberechtigten haben für ihren Jagdbezirk unter Verwendung eines von der obersten Jagdbehörde bestimmten elektronischen Formulars für alle Wildarten eine fortlaufend zu ergänzende Streckenliste zu führen, in die das erlegte Wild und das Fallwild aufzunehmen sind und die der Jagdbehörde spätestens am 15. Februar eines jeden Jahres zu übermitteln ist. ⁶Die Jagdbehörde kann die Übermittlung der Streckenliste auch zu früheren Terminen anordnen. ⁷Das nach Abschluss der Streckenliste bis zum Ende des Jagdjahres nicht berücksichtigte Wild ist in die Streckenliste des folgenden Jagdjahres zu übernehmen und das Schalenwild auf die für das folgende Jagdjahr im Abschussplan vorgesehenen Abschüsse anzurechnen.

(6) ¹Die Jagdbehörde kann anordnen, dass die Jagdausübungsberechtigten den Kopfschmuck und den Unterkiefer bestimmter oder aller Arten des erlegten und in die Streckenliste aufgenommenen Schalenwildes einmal jährlich auf höchstens einer Hegeschau vorlegen. ²In Jagdbezirken, in denen Schalenwild erhebliche Wildschäden verursacht oder in denen land- oder forstwirtschaftliche Kulturen, insbesondere Aufforstungs- oder Waldnaturverjüngungsflächen, durch Schalenwild besonders gefährdet werden, kann die Jagdbehörde verlangen, das erlegte Schalenwild oder einen bestimmten Teil davon einer von der Jagdbehörde beauftragten Person vorzuzeigen.“

26. § 26 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) ¹Die oberste Jagdbehörde wird ermächtigt, durch Verordnung

1. unter Berücksichtigung insbesondere der Erfordernisse des Natur-, Arten- und Tierschutzes die Jagdzeiten für Wild, auch abweichend vom Bundesrecht, zu bestimmen und dabei für Vogelschutzgebiete unter Berücksichtigung des Schutzzwecks dieser Gebiete besondere Jagdzeiten für die Jagd auf Wasserfederwild zu bestimmen,
2. die wildartenspezifischen Setz- und Brutzeiten (§ 22 Abs. 4 des Bundesjagdgesetzes) zu bestimmen sowie
3. zur Wildseuchenbekämpfung Ausnahmen von dem Jagdverbot nach § 22 Abs. 4 Satz 1 des Bundesjagdgesetzes zuzulassen, und zwar abweichend von § 22 Abs. 4 Satz 2 des Bundesjagdgesetzes auch für dort nicht genanntes Wild.

²Die Jagdbehörde kann in Vogelschutzgebieten durch Verfügung gegenüber den Jagdausübungsberechtigten die Jagdzeiten für Wasserfederwild in einzelnen Jagdbezirken zur Erreichung des Schutzzwecks verkürzen. ³Die Vogelschutzgebiete und ihre Abgrenzung ergeben sich aus den im Niedersächsischen Ministerialblatt bekannt gemachten Beschlüssen der Landesregierung über die Erklärung von Gebieten zu Vogelschutzgebieten.“

b) Absatz 5 erhält folgende Fassung:

„(5) Die Jagdbehörde kann im Einzelfall gestatten,

1. Wild in der Schonzeit
 - a) zu wissenschaftlichen Zwecken oder aus Gründen der Gefahrenabwehr zu erlegen oder
 - b) unversehrt zu fangen,
2. zu wissenschaftlichen Zwecken, für Zwecke der Aufzucht oder aus Gründen des Artenschutzes Gelege des Federwildes auszunehmen oder zu zerstören,

3. aus Gründen des Jagd- oder des Artenschutzes Federwild mit Fallen, Netzen, Reusen oder ähnlichen Einrichtungen zu fangen.“

27. § 27 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) ¹Wechselt krankgeschossenes Wild in einen Nachbarjagdbezirk und tut es sich dort in Sichtweite nieder, so ist es unverzüglich nachzusuchen. ²Das Wild ist zu erlegen und zu versorgen. ³Die nachsuchende Person darf das Wild, außer Schalenwild, fortschaffen. ⁴Bei der Nachsuche dürfen Schusswaffen mitgeführt werden, die erforderlich sind, um das kranke Wild zu erlegen. ⁵Die nachsuchende Person hat eine Jagdnachbarin oder einen Jagdnachbarn anschließend unverzüglich zu benachrichtigen. ⁶Fortgeschafftes Wild ist auf Verlangen abzuliefern.“

b) Es wird der folgende neue Absatz 4 eingefügt:

„(4) Wird Wild im Nachbarjagdbezirk von überjagenden Hunden (§ 4 Abs. 4) gestellt und ist es krankgeschossen oder lassen sich die Hunde nicht abrufen, so gilt Absatz 2 Sätze 2 bis 6 für die Hundeführerin oder den Hundeführer entsprechend.“

c) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 5 und erhält folgende Fassung:

„(5) ¹Kommt krankgeschossenes Wild im Nachbarbezirk zur Strecke, so haben die Jagdausübungsberechtigten des Jagdbezirks, in dem das Wild krankgeschossen worden ist, abweichend von § 1 Abs. 1 und 5 des Bundesjagdgesetzes einen Anspruch auf Herausgabe der Trophäen, es sei denn, die Nachsuche wurde endgültig aufgegeben. ²Das Wild ist abweichend von § 25 Abs. 5 Satz 3 auf den Abschussplan des Jagdbezirks anzurechnen, in dem es krankgeschossen worden ist, und auch in die Streckenliste dieses Jagdbezirks einzutragen.“

d) Der bisherige Absatz 5 wird Absatz 6 und wie folgt geändert:

aa) Satz 2 erhält folgende Fassung:

„²Absatz 5 Satz 1 gilt entsprechend.“

bb) Es werden die folgenden Sätze 3 und 4 angefügt:

„³Eine Anrechnung auf einen Abschussplan findet nicht statt. ⁴Das erlegte Wild ist in die Streckenliste des Jagdbezirks einzutragen, in dem es verwendet ist.“

e) Der bisherige Absatz 6 wird Absatz 7.

f) Der bisherige Absatz 7 wird Absatz 8 und erhält folgende Fassung:

„(8) ¹Die zur Jagd befugte Person darf befriedete Bezirke innerhalb des Jagdbezirks zum Töten von krankgeschossenem Wild oder übergewechseltem schwerkranken Wild betreten. ²Sie hat die Nutzungsberechtigten vor dem Betreten zu benachrichtigen, soweit nicht eine dadurch eintretende Verzögerung zu vermeidbaren Schmerzen und Leiden des Wildes führt; anderenfalls ist die Benachrichtigung unverzüglich nachzuholen. ³Die zur Jagd befugte Person darf sich das Wild aneignen, sofern die Grundeigentümerin oder der Grundeigentümer oder an deren Stelle die oder der Nießbrauchsberechtigte nicht unverzüglich widerspricht. ⁴Die Nachsuche gilt als befugte Jagdausübung im Sinne des § 13 Abs. 6 WaffG.“

g) Der bisherige Absatz 8 wird Absatz 9 und wie folgt geändert:

Die Worte „von der Jagdbehörde dazu bestätigten“ werden gestrichen.

28. § 28 erhält folgende Fassung:

„§ 28

Schweißhundführung

¹Von der Jagdbehörde oder in einem anderen Bundesland bestätigte Schweißhundführerinnen oder Schweißhundführer dürfen auch mit Begleitung eine Nachsuche auf krankgeschossenes oder schwerkrankes Schalenwild ohne Rücksicht auf Jagdbezirksgrenzen durchführen. ²Ihr oder ihm muss hierzu ein Auftrag von einer zur Jagd befugten Person erteilt worden sein. ³§ 27 Abs. 2 Sätze 2 und 4 bis 6 und Abs. 5 und 8 Sätze 1 und 2 gilt entsprechend. ⁴Eine Nachsuche findet nicht statt bei einem Wechsel in einen militärischen oder aus anderen wichtigen Sicherheitsgründen gesperrten Nachbarjagdbezirk. ⁵Die Schweißhundführerin oder der Schweißhundführer soll die Jagdausübungsberechtigten, deren Jagdbezirke bei der Nachsuche betreten worden sind, unverzüglich benachrichtigen.“

29. Nach § 28 werden die folgenden §§ 28 a und 28 b eingefügt:

„§ 28 a

Wildunfälle

¹Wildunfälle mit Schalenwild sind von den Unfallbeteiligten unverzüglich einer am Unfallort zur Jagd befugten Person oder der Polizei anzuzeigen. ²Am Unfallort schwerkrank verbleibendes Unfallwild darf abweichend von § 22 a Abs. 1 Halbsatz 2 des Bundesjagdgesetzes auch von jeder Person unverzüglich getötet werden, die im Besitz eines Jagdscheins ist oder über beruflich erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten zum Töten von Tieren verfügt. ³Die Tötung des Unfallwildes ist einer in Satz 1 genannten Person oder der Polizei unverzüglich anzuzeigen.

§ 28 b

Sonderregelungen für den Wolf

(1) Für die Jagd auf Wölfe und Wolfshybriden finden die Vorschriften des Fünften Abschnitts mit Ausnahme des § 24 Abs. 1 bis 3 keine Anwendung, soweit in den folgenden Absätzen nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist.

(2) ¹Ist die Entnahme von Wölfen aufgrund einer vollziehbaren Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 7 Sätze 1 bis 3 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG), auch in Verbindung mit § 45 a Abs. 2 BNatSchG, zulässig, so ist die Erlegung der Wölfe in der Schonzeit unter Einhaltung der in der Genehmigung vorgesehenen räumlichen und zeitlichen Beschränkungen sowie der sonstigen Maßgaben gestattet. ²Für die Durchführung der Entnahme gilt § 45 a Abs. 4 BNatSchG; die Bestimmung der geeigneten Personen im Sinne des § 45 a Abs. 4 Satz 1 BNatSchG erfolgt im Einvernehmen mit der zuständigen Jagdbehörde. ³§ 22 Abs. 4 des Bundesjagdgesetzes ist zu beachten.

(3) ¹Die Jagd auf Wolfshybriden ist nach Maßgabe des § 45 a Abs. 3 und 4 BNatSchG ganzjährig gestattet. ²Absatz 2 Satz 2 Halbsatz 2 und Satz 3 gilt entsprechend.

(4) Es ist verboten, die Jagd nach Absatz 2 oder 3 mit Büchsenpatronen unter einem Kaliber von 6,5 mm auszuüben; im Kaliber 6,5 mm und darüber müssen die Büchsenpatronen eine Auftreffenergie auf 100 m (E 100) von mindestens 2 000 Joule erreichen.

(5) ¹Es ist verboten, kranke oder verletzte Wölfe aufzunehmen, um sie gesundzupflegen. ²Das Erlegen eines schwerkranken Wolfes nach § 22 a Abs. 1 Halbsatz 2 des Bundesjagdgesetzes ist als Ausnahme nach § 45 Abs. 7 Satz 1 Nr. 5 BNatSchG zugelassen, wenn eine

Tierärztin oder ein Tierarzt zuvor festgestellt hat, dass das Tier erhebliche Schmerzen erleidet und aus eigener Kraft nicht gesunden wird. ³Ist die rechtzeitige Hinzuziehung einer Tierärztin oder eines Tierarztes nicht möglich, so ist es ausreichend, wenn eine Jagdscheininhaberin oder ein Jagdscheininhaber die Feststellung nach Satz 2 trifft. ⁴Die Sätze 1 bis 3 gelten für Wolfshybriden entsprechend.

(6) Bedarf es einer Nachsuche eines krankgeschossen oder verletzten Wolfes, so darf die Nachsuche nur durch eine bestätigte Schweißhundführerin oder einen bestätigten Schweißhundführer erfolgen; § 28 Sätze 1, 2, 4 und 5 gilt entsprechend.

(7) ¹Das Erlegen eines Wolfes nach den Absätzen 2, 3 und 5 sowie das Auffinden eines Fallwildwolfes ist der Jagdbehörde unverzüglich anzuzeigen; diese benachrichtigt die von der Naturschutzbehörde zur Durchführung der Entnahme bestimmten Personen. ²Die Inbesitznahme eines erlegten Wolfes durch die Jagdausübungsberechtigte oder den Jagdausübungsberechtigten zum Zweck der Übergabe an die untere Naturschutzbehörde ist nach § 45 Abs. 7 Satz 1 Nr. 5 BNatSchG zugelassen; für die Inbesitznahme von Fallwildwölfen durch die Jagdausübungsberechtigte oder den Jagdausübungsberechtigten bleibt § 45 Abs. 4 BNatSchG in Verbindung mit § 44 Abs. 2 Nr. 1 BNatSchG unberührt. ³Für Wolfshybriden gelten die Sätze 1 und 2 entsprechend.

(8) ¹Die Besenderung von Wölfen zu wissenschaftlichen Zwecken durch den Niedersächsischen Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz ist Bestandteil des Wildmanagements für diese Wildart; die Besenderung ist nach § 45 Abs. 7 Satz 1 Nr. 3 BNatSchG zugelassen. ²Eine Besenderung ist der zuständigen Jagdbehörde vor Beginn anzuzeigen. ³Die zuständige Jagdbehörde benachrichtigt die Jagdausübungsberechtigten über die geplante Besenderung. ⁴Diese darf nur mit Zustimmung der jeweiligen Jagdausübungsberechtigten durchgeführt werden. ⁵Die Erforderlichkeit der Einholung von tierschutzrechtlichen Genehmigungen bleibt unberührt.

(9) An der systematischen Erfassung, Beobachtung und Überwachung des Wolfes (Monitoring) sollen die Jagdausübungsberechtigten im Rahmen ihrer Hegeverpflichtung mitwirken.“

30. § 29 Abs. 1 Nr. 2 erhält folgende Fassung:

„2. wiederholt wildernde Hunde, die sich nicht innerhalb der Einwirkung einer für sie verantwortlichen Person befinden und nicht als Jagd-, Rettungs-, Hirten-, Blinden-, Polizei- oder sonstige Diensthunde erkennbar sind, nach Anzeige bei der Jagdbehörde zu töten und“.

31. § 30 Abs. 2 und 3 erhält folgende Fassung:

„(2) ¹Die Bestätigung von Personen, die von den Jagdausübungsberechtigten mit Jagdschutzaufgaben beauftragt werden sollen, als Jagdaufseherin oder Jagdaufseher nach § 25 Abs. 1 Satz 1 des Bundesjagdgesetzes erfolgt durch die Jagdbehörde auf Antrag der Jagdausübungsberechtigten. ²Voraussetzung für eine Bestätigung ist die erfolgreiche Teilnahme an einer Schulung durch eine von der obersten Jagdbehörde hierfür anerkannten Institution. ³Die Bestätigung ist auf zehn Jahre zu befristen; sie kann auf Antrag der Jagdausübungsberechtigten um jeweils weitere fünf Jahre verlängert werden. ⁴Voraussetzung für die Verlängerung ist jeweils die erneute Teilnahme an einer Schulung. ⁵Die Bestätigung von Berufsjägerinnen und Berufsjägern sowie forstlich ausgebildeten Personen erfolgt unbefristet; sie bedarf keiner Teilnahme an einer Schulung nach Satz 2 oder 4. ⁶Bestätigten Jagdaufseherinnen und Jagdaufsehern und den Jagdausübungsberechtigten ist auf Antrag durch die

Jagdbehörde ein Ausweis über die ihnen zustehenden Jagdschutzbefugnisse auszustellen.

(3) ¹Für jeden Jagdbezirk haben die Jagdausübungsberechtigten der zuständigen Jagdbehörde sowie den Jagdausübungsberechtigten der angrenzenden Jagdbezirke mindestens eine zur Jagd befugte Person unter Angabe von Anschrift, Telefonnummer und E-Mail-Adresse zu benennen. ²Die benannte Person hat bei Nachsuchen und Wildunfällen Benachrichtigungen entgegenzunehmen und die aus dem Jagdschutz folgenden Pflichten der Jagdausübungsberechtigten wahrzunehmen. ³Die Jagdbehörde übermittelt den örtlichen Polizeidienststellen die in Satz 1 genannten Daten, damit diese die benannte Person in den Fällen des Satzes 2 sowie über im Rahmen des Jagdschutzes erforderlich werdende Maßnahmen der Gefahrenabwehr nach dem Niedersächsischen Polizei- und Ordnungsbehördengesetz benachrichtigen können.“

32. § 31 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„¹Abweichend von § 28 Abs. 3 des Bundesjagdgesetzes ist das Aussetzen von Tieren fremder Wildarten und von Wildhybriden in der freien Landschaft verboten.“

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden nach dem Wort „Arten“ die Worte „außer Schwarzwild“ eingefügt.

bb) In Satz 2 werden die Worte „nicht zu erwarten“ durch das Wort „auszuschließen“ ersetzt.

33. § 32 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 2 werden das Wort „gibt“ durch das Wort „legt“ und das Wort „bekannt“ durch das Wort „fest“ ersetzt.

b) Es wird der folgende neue Satz 3 eingefügt:

„³Die Jagdbehörden geben die nach Satz 2 festgelegten Notzeiten bekannt.“

c) Der bisherige Satz 3 wird Satz 4.

d) Es wird der folgende Satz 5 angefügt:

„⁵Die Sätze 1 bis 4 finden auf Wölfe und Wolfshybriden keine Anwendung.“

34. § 33 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 werden am Ende ein Semikolon und die Worte „für Schalenwild darf jedoch höchstens eine Kirschstelle je angefangene 50 Hektar bejagbare Fläche angelegt und unterhalten werden“ eingefügt.

b) Es wird der folgende Satz 4 angefügt:

„⁴Die Sätze 1 bis 3 finden auf Wölfe und Wolfshybriden keine Anwendung.“

35. § 33 a Abs. 2 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 2 Halbsatz 1 werden nach dem Wort „Miniken“ die Worte „sowie für die Fallenjagd“ und nach dem Wort „dürfen“ die Worte „Eier sowie“ eingefügt.

b) Es wird der folgende Satz 3 angefügt:

„³Die Jagdbehörde kann die in Satz 2 genannten Mittel auch für einen bestimmten Zeitraum für die Fütterung bestimmter Fleisch fressender wilder Arten zulassen, wenn dies für die Versorgung dieser Tiere erforderlich ist.“

36. Nach § 33 a wird im Ersten Unterabschnitt der folgende § 33 b eingefügt:

„§ 33 b

Invasive Arten

§ 28 a des Bundesjagdgesetzes findet auf den Bisam (*Ondatra zibethicus*) keine Anwendung.“

37. § 34 erhält folgende Fassung:

„§ 34

Wildschadensersatz, Schutzvorrichtungen

(1) ¹Abweichend von § 29 Abs. 1 und 2 des Bundesjagdgesetzes besteht eine Pflicht zum Ersatz von Wildschaden nicht, wenn

1. die Höhe des geltend gemachten Schadens nicht mindestens 50 Euro beträgt,
2. der Wildschaden an Flächen verursacht wird, auf denen die Jagd gemäß § 6 des Bundesjagdgesetzes ruht, oder
3. der Wildschaden durch Wild verursacht wurde, dessen Bejagung im Zeitpunkt der Schadensverursachung innerhalb der Jagdzeit untersagt war.

²Ist die Jagd in den Fällen des Satzes 1 Nr. 3 aufgrund einer Rechtsverordnung nach § 6 Abs. 1 Nr. 28 oder 28 a des Tiergesundheitsgesetzes (TierGesG) untersagt worden, so kann die oder der Geschädigte den Ersatz ihres oder seines Wildschadens in entsprechender Anwendung des § 6 Abs. 9 TierGesG verlangen.

(2) Die oberste Jagdbehörde wird ermächtigt, durch Verordnung

1. Bestimmungen über die Verpflichtung zur Leistung von Wildschadensersatz in den Fällen des § 32 Abs. 2 Satz 1 des Bundesjagdgesetzes zu erlassen, soweit dies mit Rücksicht auf die Interessen der Land- und Forstwirtschaft erforderlich erscheint, und
2. zu bestimmen, welche Schutzvorrichtungen nach § 32 Abs. 2 Satz 2 des Bundesjagdgesetzes als üblich anzusehen sind.“

38. § 36 erhält folgende Fassung:

„§ 36

Behörden

(1) ¹Die Aufgaben der Jagdbehörden sowie der zuständigen Behörden im Sinne des Bundesjagdgesetzes und der Verordnungen aufgrund des Bundesjagdgesetzes nehmen die Landkreise und kreisfreien Städte als Aufgabe des übertragenen Wirkungskreises wahr; zuständige Stelle im Sinne des § 3 Abs. 2 Nr. 4 der Bundeswildschutzverordnung ist der Niedersächsische Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz. ²Die Zuständigkeit der großen selbständigen Städte und der selbständigen Gemeinden wird ausgeschlossen (§ 17 Satz 1 NKomVG). ³Abweichend von Satz 1 nehmen die Gemeinden die Aufgaben der zuständigen Behörde nach § 34 des Bundesjagdgesetzes wahr.

(2) Oberste Jagdbehörde ist das Fachministerium.

(3) Die Fachaufsichtsbehörde kann anstelle einer nachgeordneten Behörde tätig werden, wenn diese eine Weisung nicht fristgemäß befolgt oder wenn Gefahr im Verzug ist; die dabei entstehenden Kosten sind von der nachgeordneten Behörde zu erstatten.

(4) ¹Erstreckt sich ein Jagdbezirk über das Gebiet mehrerer Jagdbehörden, so wird die zuständige Jagdbehörde von der obersten Jagdbehörde bestimmt. ²Das Gleiche gilt für die Bestimmung der für die Angelegenheiten einer Hegegemeinschaft zuständigen Jagdbehörde, wenn sich der Bereich der Hegegemeinschaft über das Gebiet mehrerer Jagdbehörden erstreckt. ³Fällt eine Angelegenheit in den Zuständigkeitsbereich mehrerer Jagdbehörden oder ist eine Änderung der Zuständigkeit aus anderen Gründen zweckmäßig, so kann die oberste Jagdbehörde im Einzelfall die Zuständigkeit auch in anderen als den in den Sätzen 1 und 2 genannten Fällen einer Jagdbehörde übertragen.“

39. Dem § 38 Abs. 1 wird der folgende Satz 4 angefügt:

„⁴Nach dem Ende der Wahlperiode werden die Amtsgeschäfte von der bisherigen Kreisjägermeisterin oder dem bisherigen Kreisjägermeister bis zur Wahl einer Nachfolgerin oder eines Nachfolgers fortgeführt.“

40. § 39 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) Die Sätze 2 und 3 erhalten folgende Fassung:

„²Die weiteren Mitglieder werden durch die Vertretung des Landkreises oder der kreisfreien Stadt für die Dauer der Wahlperiode der Vertretung gewählt, und zwar je eine Person auf Vorschlag

1. des Landvolks Niedersachsen — Landesbauernverband e. V.,
2. des Waldbesitzerverbandes Niedersachsen e. V.,
3. des Zentralverbandes der Jagdgenossenschaften und Eigenjagden in Niedersachsen e. V.,
4. der anerkannten Landesjägerschaft,
5. der oder des Naturschutzbeauftragten oder, sofern eine Bestellung nicht erfolgt ist, der zuständigen unteren Naturschutzbehörde, und
6. der Anstalt Niedersächsische Landesforsten.

³Die vorgeschlagenen Personen mit Ausnahme derjenigen nach Satz 2 Nrn. 3 und 5 müssen einen Jahresjagdschein besitzen.“

b) In Satz 4 wird die Angabe „Nr. 3“ durch die Angabe „Nr. 5“ ersetzt.

c) Es wird der folgende Satz 5 angefügt:

„⁵§ 38 Abs. 1 Satz 4 gilt für die weiteren Mitglieder entsprechend.“

41. Nach § 40 wird im Neunten Abschnitt der folgende § 40 a eingefügt:

„§ 40 a

Strafvorschriften

(1) Mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer vorsätzlich entgegen § 22 Abs. 2 Satz 1 des Bundesjagdgesetzes in Verbindung mit § 26 Wild im Sinne des § 5, für das eine Jagdzeit nicht festgesetzt und eine Bejagung in der Schonzeit nicht ausnahmsweise erlaubt ist, bejagt.

(2) Handelt die Täterin oder der Täter fahrlässig, so ist die Strafe Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder Geldstrafe.“

42. § 41 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Ordnungswidrig handelt, wer

1. entgegen § 2 Abs. 2 jagdliche Einrichtungen ohne Erlaubnis der Jagdausübungsberechtigten betritt;
2. entgegen § 2 Abs. 3 absichtlich das Aufsuchen, Nachstellen, Fangen oder Erlegen von Wild behindert;
3. entgegen § 4 Abs. 1 nicht sicherstellt, dass ihr oder ihm ein für den Jagdbezirk brauchbarer, geprüfter Jagdhund zur Verfügung steht;
4. entgegen § 4 Abs. 2 Satz 1 bei einer Bewegungsjagd oder einer Jagd auf Federwild keine hierfür brauchbaren, geprüften Jagdhunde in ausreichender Anzahl mitführt;
5. entgegen § 4 Abs. 3 bei einer Nachsuche keinen hierfür brauchbaren, geprüften Jagdhund einsetzt;
6. entgegen § 7 Abs. 2 Satz 1 in Verbindung mit § 12 Abs. 1 Satz 1 des Bundesjagdgesetzes einen Abrundungsvertrag nicht anzeigt;

7. entgegen § 7 Abs. 2 Satz 3 eine Änderung eines Abrundungsvertrages, die die Flächenzuordnung betrifft, eine Kündigung oder eine Aufhebung des Abrundungsvertrages nicht anzeigt;
8. entgegen § 9 Abs. 6 Satz 2 ein in § 9 Abs. 6 Satz 1 genanntes Tier fängt oder tötet, ohne im Besitz eines Jagdscheins zu sein;
9. entgegen § 9 Abs. 6 Satz 3 in der Setzzeit ein Elterntier eines in § 9 Abs. 6 Satz 1 genannten Tieres fängt oder tötet;
10. entgegen § 9 a Satz 1 die Entstehung oder eine Flächenveränderung eines Eigenjagdbezirks nicht anzeigt oder nicht durch geeignete Unterlagen nachweist;
11. als Jagdgast die Jagd ausübt und dabei entgegen § 19 vorsätzlich oder fahrlässig weder einen gültigen Jagderlaubnisschein mit sich führt noch eine ausreichende Begleitung hat;
12. entgegen § 24 Abs. 1 bei der Jagd verbotene Mittel oder Geräte verwendet;
13. entgegen § 24 Abs. 2 Nachtsicht- und Nachtzieltechnik nutzt;
14. entgegen § 24 Abs. 3 Satz 1 keine Bescheinigung mit sich führt;
15. Fanggeräte ohne die nach § 24 Abs. 3 Satz 2 oder 3 erforderliche Zulassung verwendet;
16. entgegen § 24 Abs. 4 Wild einer ausgesetzten Art vor Ablauf von sechs Monaten nach Aussetzung in dem betreffenden Jagdbezirk bejagt;
17. an einer Gesellschaftsjagd im Sinne des § 22 Abs. 1 Satz 3 teilnimmt, ohne über einen Schießübungsnachweis im Sinne des § 24 Abs. 5 zu verfügen;
18. entgegen § 25 Abs. 2 Satz 2 den Abschussplan nicht unter Verwendung eines von der obersten Jagdbehörde bestimmten, elektronischen Formulars übermittelt;
19. entgegen § 25 Abs. 5 Satz 5 vorsätzlich oder fahrlässig die Streckenliste nicht fortlaufend ergänzt oder diese ansonsten unrichtig führt oder der Jagdbehörde nicht rechtzeitig übermittelt;
20. entgegen § 25 Abs. 6 Satz 1 auf einer Hegeschau den Kopfschmuck und Unterkiefer nicht oder nicht der Anordnung der Jagdbehörde entsprechend vorlegt;
21. entgegen § 27 Abs. 1 Satz 1 oder Abs. 2 Satz 5, auch in Verbindung mit Abs. 4, die Jagdnachbarin oder den Jagdnachbarn nicht unverzüglich benachrichtigt;
22. entgegen § 28 a Satz 1 Wildunfälle mit Schalenwild nicht unverzüglich anzeigt;
23. entgegen § 28 b Abs. 4 bei der Jagd auf Wölfe und Wolfshybriden verbotene Munition verwendet;
24. entgegen § 28 b Abs. 6 die Erlegung eines Wolfes oder das Auffinden eines Fallwildwolfes nicht unverzüglich anzeigt;
25. entgegen § 31 Abs. 1 ein Tier einer fremden Wildart oder einen Wildhybriden in der freien Landschaft aussetzt;
26. entgegen § 31 Abs. 2 Wild der dort genannten Arten ohne Genehmigung aussetzt;
27. entgegen § 32 Abs. 1 Satz 4 in Bereichen der Notzeitfütterung die Jagd ausübt;
28. entgegen § 32 Abs. 2 Wild außerhalb der Notzeit füttert;
29. entgegen § 33 Satz 1 Halbsatz 2 für Schalenwild mehr als eine Kirrstelle je angefangene 50 Hektar bejagbarer Fläche anlegt oder unterhält;
30. entgegen § 33 Satz 2 beim Kirren Kirreinrichtungen oder -behälter oder nicht artgerechtes Futter verwendet;
31. entgegen § 33 a Abs. 1 mit nicht artgerechtem Futter füttert;
32. entgegen § 33 a Abs. 2 Wild füttert oder kirrt;
33. entgegen § 22 Abs. 1 Satz 2 des Bundesjagdgesetzes in Verbindung mit § 26 Wild im Sinne des § 5 außerhalb der Jagdzeit bejagt, ohne dass die Schonzeit aufgehoben oder eine Ausnahme zugelassen worden ist;
34. einer Verordnung aufgrund des § 9 Abs. 5 oder des § 24 Abs. 3 oder 5 zuwiderhandelt, sofern die Verordnung für einen bestimmten Tatbestand auf diese Bußgeldvorschrift verweist.“
43. In § 41 a werden die Worte „Richtlinie 79/409/EWG des Rates vom 2. April 1979 über die Erhaltung der wild lebenden Vogelarten (ABl. EG Nr. L 103 S. 1)“ durch die Worte „Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (ABl. EU Nr. L 20 S. 7), zuletzt geändert durch die Verordnung (EU) 2019/1010 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. Juni 2019 (ABl. EU Nr. L 170 S. 115),“ ersetzt sowie die Worte „des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen (ABl. EG Nr. L 206 S. 7)“ gestrichen.
44. Nach § 41 a wird der folgende § 41 b eingefügt:

„§ 41 b
Ausschluss der aufschiebenden Wirkung

Klagen gegen Anordnungen nach § 9 Abs. 4 Satz 1 und § 25 Abs. 5 Satz 1 dieses Gesetzes sowie nach § 27 Abs. 1 des Bundesjagdgesetzes haben keine aufschiebende Wirkung.“
45. § 42 erhält folgende Fassung:

„§ 42
Übergangsregelungen

(1) § 8 findet auf Jagdbezirke, die am 21. Mai 2022 verpachtet sind, bis zum Ende des bestehenden Jagdpachtvertrages keine Anwendung.

(2) Zustimmungen der Jagdbehörde zum Ruhen der Jagd, die auf der Grundlage des § 10 Abs. 2 Satz 2 des Bundesjagdgesetzes, des § 10 Abs. 2 dieses Gesetzes in der bis zum 20. Mai 2022 geltenden Fassung oder aufgrund des Landesjagdgesetzes in der bis zum 31. März 2001 geltenden Fassung vom 24. Februar 1978 (Nds. GVBl. S. 217) mit den nachfolgenden Änderungen erteilt worden sind, gelten mit Ablauf des 20. Mai 2022 als aufgehoben; zu diesem Zeitpunkt endet die Jagdruhe.

(3) ¹Auf Jagdhege, die am 20. Mai 2022 jagdrechtlich genehmigt waren, sind die Vorschriften dieses Gesetzes sowie weiterhin Artikel 29 Abs. 2 des Landesjagdgesetzes in der bis zum 31. März 2001 geltenden Fassung anzuwenden. ²Die Genehmigung eines Jagdheges ist mit einer Übergangsfrist von drei Jahren zu widerrufen, wenn das Jagdhege die Voraussetzungen für einen mindestens 250 Hektar großen Eigenjagdbezirk nicht mehr erfüllt; im Übrigen bleibt § 49 des Verwaltungsverfahrensgesetzes in Verbindung mit § 1 des Niedersächsischen Verwaltungsverfahrensgesetzes unberührt. ³Jagdhege, die am 20. Mai 2022 als genehmigt galten, gelten weiterhin als genehmigt. ⁴Auf Jagdhege nach Satz 3 sind die Vorschriften dieses Gesetzes sowie weiterhin § 29 Abs. 2 und 4 Satz 2 des Landesjagdgesetzes in der bis zum 31. März 2001 geltenden Fassung anzuwenden.

(4) Ansprüche einer Jagdgenossenschaft gegen ihre Mitglieder können bis zum 1. April 2024 weiterhin wie Gemeindeabgaben erhoben werden; bis zu diesem Datum ist § 16 Abs. 3 in der bis zum 20. Mai 2022 geltenden Fassung weiterhin anzuwenden.

(5) ¹Abschusspläne können erstmals für das ab dem 1. April 2023 beginnende Jagdjahr nach § 25 Abs. 1 Satz 1 für drei Jagdjahre aufgestellt werden; anderenfalls sind sie für ein Jagdjahr aufzustellen. ²Spätestens für das ab dem 1. April 2024 beginnende Jagdjahr sind Abschusspläne für drei Jagdjahre aufzustellen. ³Abweichend von den Sätzen 1 und 2 ist § 25 Abs. 1 Satz 1 auf Abschusspläne für Rehwild erstmals für das Jagdjahr nach Ablauf der am 21. Mai 2022 geltenden Abschusspläne anzuwenden. ⁴§ 25 Abs. 1 Satz 2 ist erstmals mit Aufstellung eines dreijährigen Abschussplans nach den Sätzen 1 bis 3 anzuwenden; im Übrigen ist § 25 Abs. 1 Satz 3, Abs. 2 Satz 2 und Abs. 4 Satz 1 erstmals auf die für das Jagdjahr 2024 aufzustellenden Abschusspläne anzuwenden.

(6) ¹Eine am 20. Mai 2022 vorhandene Bestätigung als Jagdaufseherin oder Jagdaufseher gilt mit dem 20. Mai 2027 als aufgehoben. ²Auf eine erneute Bestätigung ist § 30 Abs. 2 Satz 3 Halbsatz 2 sowie Sätze 4 und 5 anzuwenden.

(7) Auf Wildschäden, die vor dem 21. Mai 2022 geltend gemacht worden sind, findet § 34 in der bis zum 20. Mai 2022 geltenden Fassung weiterhin Anwendung.“

46. § 43 wird gestrichen.

Artikel 2

Weitere Änderung des Niedersächsischen Jagdgesetzes*)

Das Niedersächsische Jagdgesetz vom 16. März 2001 (Nds. GVBl. S. 100), zuletzt geändert durch Artikel 1 dieses Gesetzes, wird wie folgt geändert:

1. § 16 wird wie folgt geändert:

a) Es wird der folgende neue Absatz 1 eingefügt:

„(1) Abweichend von § 10 Abs. 3 Satz 2 des Bundesjagdgesetzes haben Grundeigentümerinnen oder Grundeigentümer von Flächen mit allgemeinem Betretungsverbot keinen Anspruch auf Auszahlung eines anteiligen Reinertrages, sofern nicht den befugten Jägerinnen oder Jägern eine uneingeschränkte Erlaubnis zum Betreten der Flächen erteilt worden ist.“

b) Der bisherige Wortlaut wird Absatz 2.

2. § 24 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) ¹Es ist über § 19 des Bundesjagdgesetzes hinaus verboten, die Jagd auszuüben

1. unter Verwendung von Betäubungs- oder Lähmungsmitteln, Sprengstoffen, elektrischem Strom, Haken, Schleudern, Bolzen, Pfeilen, Druckluftwaffen, Büchsenmunition mit bleihaltigen Geschossen oder bleihaltigen Flintenlaufgeschossen,

*) Notifiziert gemäß der Richtlinie (EU) 2015/1535 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. September 2015 über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der technischen Vorschriften und der Vorschriften für die Dienste der Informationsgesellschaft (ABl. EU Nr. L 241 S. 1).

2. in einem Umkreis von 250 m von der Mitte einer Wildquerungshilfe auf Ansitzeinrichtungen, oder

3. auf Wasserfederwild an und über Gewässern unter Verwendung von Bleischrot.

²Das Verbot des Satzes 1 Nr. 2 gilt nicht für die Bewegungsjagd.“

Artikel 3

Änderung des Niedersächsischen Gesetzes über den Wald und die Landschaftsordnung

Das Niedersächsische Gesetz über den Wald und die Landschaftsordnung vom 21. März 2002 (Nds. GVBl. S. 112), zuletzt geändert durch Artikel 16 des Gesetzes vom 16. Dezember 2021 (Nds. GVBl. S. 883), wird wie folgt geändert:

1. In § 5 Abs. 2 Satz 2 wird die Angabe „Abs. 5“ durch die Angabe „Abs. 4“ ersetzt.

2. In § 18 Abs. 2 Satz 1 und in § 43 Abs. 3 Satz 2 wird jeweils die Angabe „Abs. 3 Satz 2“ durch die Angabe „Abs. 2“ ersetzt.

Artikel 4

Änderung der Verordnung über Zuständigkeiten auf den Gebieten Wald, Jagd und Kleingarten

Die Verordnung über Zuständigkeiten auf den Gebieten Wald, Jagd und Kleingarten vom 6. November 2020 (Nds. GVBl. S. 379) wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift erhält folgende Fassung:

„Verordnung über Zuständigkeiten auf den Gebieten Wald und Kleingarten (ZustVO-WK)“.

2. § 2 wird gestrichen.

3. In § 4 werden die Worte „Aufgaben nach den §§ 1 und 2 Abs. 1“ durch die Worte „Aufgabe nach § 1“ ersetzt.

Artikel 5

Aufhebung der Niedersächsischen Wolfsverordnung

Die Niedersächsische Wolfsverordnung vom 20. November 2020 (Nds. GVBl. S. 401) wird aufgehoben.

Artikel 6

Neubekanntmachung

Das Fachministerium wird ermächtigt, das Niedersächsische Jagdgesetz in der ab dem 21. Mai 2022 geltenden Fassung mit neuem Datum bekannt zu machen und dabei Unstimmigkeiten des Wortlauts zu beseitigen.

Artikel 7

Inkrafttreten

¹Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft. ²Abweichend von Satz 1 tritt Artikel 2 am 1. April 2025 in Kraft.

Hannover, den 17. Mai 2022

Die Präsidentin des Niedersächsischen Landtages

Gabriele Andretta

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Der Niedersächsische Ministerpräsident

Stephan Weil

Verordnung
zur Änderung der Niedersächsischen SARS-CoV-2-Absonderungsverordnung^{*)}

Vom 6. Mai 2022

Aufgrund des § 32 Satz 1 in Verbindung mit § 28 Abs. 1 Sätze 1 und 2 und Abs. 3, §§ 29, 30 Abs. 1 Satz 2 und § 31 des Infektionsschutzgesetzes vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 18. März 2022 (BGBl. I S. 473), in Verbindung mit § 3 Nr. 1 der Subdelegationsverordnung vom 9. Dezember 2011 (Nds. GVBl. S. 487), zuletzt geändert durch Verordnung vom 2. Februar 2021 (Nds. GVBl. S. 32), wird verordnet:

Artikel 1

Die Niedersächsische SARS-CoV-2-Absonderungsverordnung vom 14. Januar 2022 (Nds. GVBl. S. 21), zuletzt geändert durch Verordnung vom 29. April 2022 (Nds. GVBl. S. 300), wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert
 - a) Nummer 1 wird gestrichen.
 - b) Die bisherigen Nummern 2 bis 6 werden 1 bis 5.
 - c) Die neue Nummer 4 erhält folgende Fassung:

„4. eine „Kontaktperson“, eine Person, die

 - a) länger als 10 Minuten und mit einem Abstand von weniger als 1,5 Metern Kontakt zu einer anderen Person hatte, ohne dass beide Personen durchgehend und korrekt eine Mund-Nasen-Bedeckung getragen haben,
 - b) ein Gespräch mit einer Person mit einem Abstand von weniger als 1,5 Meter geführt hat, ohne dass beide Personen durchgehend und korrekt eine Mund-Nasen-Bedeckung getragen haben oder
 - c) einen schlecht belüfteten Raum länger als 10 Minuten mit einer anderen Person geteilt hat, auch wenn durchgehend und korrekt eine Mund-Nasen-Bedeckung getragen wurde,“
 - d) Nummer 7 wird gestrichen.
 - e) Die bisherigen Nummern 8 bis 10 werden Nummern 6 bis 8.
 - f) In der neuen Nummer 6 wird die Angabe „zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 11. Februar 2022 (BAnz AT 11.02.2022 V1)“ durch die Angabe „zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 29. März 2022 (BAnz AT 30.03.2022 V1)“ ersetzt.
 - g) In der neuen Nummer 8 wird die Angabe „zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 14. Januar 2022 (BAnz AT 14.01.2022 V1)“ durch die Angabe „zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 18. März 2022 (BGBl. I S. 478)“ ersetzt.
2. § 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden die Worte „Person, jede“ durch die Worte „Person und jede“ ersetzt, und es werden die Worte „und jede Kontaktperson“ gestrichen.
 - bb) Es wird der folgende Satz 4 angefügt:

„4Die Leitung der Testeinrichtung ist verpflichtet, positiv getestete Personen mit der Mitteilung des Testergebnisses über die Pflicht zur Absonderung nach Satz 1 zu informieren.“
 - b) Die bisherigen Absätze 2 und 3 werden durch den folgenden Absatz 2 ersetzt:

„(2) Kontaktpersonen wird dringend empfohlen, Kontakte, insbesondere zu Personen mit besonders hohem Risiko für einen schweren oder tödlichen Krankheitsverlauf, zu vermeiden und in den fünf auf den Kontakt folgenden Tagen täglich einen anerkannten PoC-Antigen-Test zur patientennahen Durchführung durch Dritte oder einen Selbsttest durchzuführen.“
 - c) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 3.
3. In § 3 Satz 1 wird im einleitenden Satzteil die Verweisung „§ 2 Abs. 1 und 2“ durch die Verweisung „§ 2 Abs. 1“ ersetzt.
4. § 4 wird wie folgt geändert:
 - a) In den Absätzen 1 und 3 Satz 1 wird jeweils die Verweisung „§ 2 Abs. 1 und 2“ durch die Verweisung „§ 2 Abs. 1“ ersetzt.
 - b) Absatz 4 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden die Worte „und COVID-19 krankheitsverdächtige Personen“ gestrichen.
 - bb) In Satz 2 werden die Worte „über das Ergebnis dieser PCR-Testung“ durch die Worte „im Falle eines positiven Testergebnisses unverzüglich über das Ergebnis“ ersetzt.

^{*)} Verkündet gemäß § 1 Abs. 4 des Niedersächsischen Gesetzes über Verordnungen und Zuständigkeiten am 6. Mai 2022.

5. § 5 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 wird wie folgt geändert:

aaa) In Nummer 1 werden die Worte „zehn Tagen nach dem ersten Auftreten der typischen Symptome“ durch die Worte „fünf Tagen nach dem Tag der Abstrichnahme, die dem PCR-Testergebnis zugrunde lag, mit dem der Krankheitserreger erstmals nachgewiesen wurde“ ersetzt.

bbb) In Nummer 2 wird das Wort „zehn“ durch das Wort „fünf“ ersetzt.

bb) Die bisherigen Sätze 2 und 3 werden durch den folgenden Satz 2 ersetzt:

„²Personen, deren Pflicht zur Isolierung nach Satz 1 endet, wird dringend empfohlen, an fünf Tagen nach dem Ende der Pflicht zur Isolierung täglich einen anerkannten PoC-Antigen-Test zur patientennahen Durchführung durch Dritte oder einen Selbsttest durchzuführen und sich bis zum Vorliegen eines negativen Testergebnisses weiter zu isolieren; § 4 Abs. 4 Satz 2 ist nicht anzuwenden.“

b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) ¹Die Pflicht zur Absonderung einer COVID-19 krankheitsverdächtigen Person oder einer Verdachtsperson, die sich gemäß § 4 Abs. 4 Satz 2 einer PCR-Testung unterzogen hat, endet mit dem Vorliegen eines negativen Ergebnisses der PCR-Testung oder nach Aufhebung der Absonderung durch die zuständige Behörde. ²Sind während der Absonderung typische Symptome für eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 nicht aufgetreten und erbringt ein anerkannter PoC-Antigen-Test zur patientennahen Durchführung durch Dritte ein negatives Ergebnis, so endet die Pflicht zur Absonderung abweichend von Satz 1 mit Vorliegen dieses Testergebnisses. ³Maßgeblich ist nur ein Test der frühestens am fünften Tag nach dem Tag, an dem die Absonderungspflicht begonnen hat, durchgeführt worden ist.“

6. Nach § 5 wird folgender § 5 a eingefügt:

„§ 5 a

Testpflicht vor Wiederaufnahme der Tätigkeit für Personen in Einrichtungen des Gesundheitswesens, in Alten- und Pflegeeinrichtungen und in ambulanten Pflegediensten

(1) ¹Personen, die nach § 2 Abs. 1 zur Absonderung verpflichtet waren und in einer Einrichtung nach § 4 Abs. 2 Satz 1, § 5 Satz 1 oder § 6 Abs. 1 Sätze 1 und 2 der Niedersächsischen Corona-Verordnung, tätig sind, dürfen nach dem Ende der Absonderungspflicht nach § 5 in der Einrichtung erst wieder tätig werden, wenn ein nach Symptomfreiheit oder nachhaltiger, ärztlich festgestellter Besserung der akuten COVID-19-Symptomatik durchgeführter PCR-Test oder anerkannter PoC-Antigen-Test zur patientennahen Durchführung durch Dritte ein negatives Testergebnis erbracht hat. ²Maßgeblich ist nur ein Test, der frühestens 48 Stunden nach Symptommfreiheit oder nachhaltiger, ärztlich festgestellter Besserung der akuten COVID-19-Symptomatik und frühestens am fünften Tag nach dem Tag der Abstrichnahme, die dem PCR-Testergebnis zugrunde lag, mit dem der Krankheitserreger erstmals nachgewiesen wurde durchgeführt worden ist. ³Die Person nach Satz 1 hat das negative Testergebnis der Arbeitgeberin oder dem Arbeitgeber oder der Einrichtungsleitung vorzulegen.“

(2) Kontaktpersonen, die in einer Einrichtung nach Absatz 1 Satz 1 tätig sind, dürfen an den fünf auf den Tag des Kontaktes folgenden Tagen in der Einrichtung nur tätig werden, wenn sie sich täglich vor Dienstantritt mit einem anerkannten PoC-Antigen-Test zur patientennahen Durchführung durch Dritte, einem Selbsttest, einem PCR-Test oder Nukleinsäure-Amplifikationstest testen und das Testergebnis jeweils negativ ist.“

7. § 7 wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 1 wird die Angabe „§ 2 Abs.1“ durch die Angabe „§ 2 Abs. 1 Satz 1“ ergänzt.

b) Nach Nummer 2 wird die neue Nummer 3 eingefügt:

„3. entgegen § 2 Abs. 1 Satz 4 eine getestete Person nicht, nicht rechtzeitig oder nicht richtig informiert,“.

c) Die bisherigen Nummern 3 und 4 werden Nummern 4 und 5.

d) Am Ende der neuen Nummer 5 wird der Punkt durch ein Komma ersetzt.

e) Es wird die folgende Nummer 6 angefügt:

„6. entgegen § 5 a Abs. 1 oder 2 in einer dort genannten Einrichtung tätig wird.“

8. § 8 erhält folgende Fassung:

„§ 8

Übergangsregelungen

(1) Für Personen, die sich am 6. Mai 2022 als Kontaktperson in Quarantäne befinden, endet die Quarantänepflicht mit Ablauf des 6. Mai 2022.

(2) Für Personen, die sich am 6. Mai 2022 als positiv getestete Person in Isolierung befinden, richtet sich das Ende der Absonderungspflicht nach § 5 in der ab dem 7. Mai 2022 geltenden Fassung.“

9. In § 9 Satz 1 wird das Datum „25. Mai 2022“ durch das Datum „4. Juni 2022“ ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 7. Mai 2022 in Kraft.

Hannover, den 6. Mai 2022

**Niedersächsisches Ministerium
für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung**

B e h r e n s

Ministerin

Begründung

I. Anlass und wesentliche Ziele der Regelungen

Aufgrund des § 32 Satz 1 in Verbindung mit § 28 Abs. 1 Sätze 1 und 2 und Abs. 3, §§ 29, 30 Abs. 1 Satz 2 und § 31 Infektionsschutzgesetzes (IfSG) dürfen unter den Voraussetzungen, die für Maßnahmen nach den §§ 28 und 29 bis 31 IfSG maßgebend sind, von den Landesregierungen durch Rechtsverordnung entsprechende Gebote und Verbote zur Bekämpfung übertragbarer Krankheiten erlassen werden.

Hiervon hat das Land Niedersachsen mit der Niedersächsische Verordnung zur Absonderung von mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 infizierten oder krankheitsverdächtigen Personen und deren Kontaktpersonen (Niedersächsische SARS-CoV-2-Absonderungsverordnung) Gebrauch gemacht. Die Verordnung stützt sich nun ergänzend auf § 31 IfSG. Hierzu wird auf die nachfolgende Begründung zur Einfügung des § 5 a verwiesen unter „II. Die Regelungen im Einzelnen“ verwiesen.

Mit der hiesigen Verordnung zur Änderung der Niedersächsischen SARS-CoV-2-Absonderungsverordnung wird auf die sich bundesweit stabilisierende Infektionslage reagiert. Hierbei werden insbesondere die aktuellen politischen Entscheidungen, neue infektiologische und andere wissenschaftliche Erkenntnisse sowie die aktuelle und künftig zu erwartende Infektionslage berücksichtigt.

Nach der Risikobewertung des Robert Koch-Instituts (RKI) verursachen die Erkrankungen durch die in Deutschland bisher vorherrschende Omikronvariante BA.1 im Vergleich mit Infektionen durch die Deltavariante ein geringeres Hospitalisierungsrisiko und auch das Risiko, an einer SARS-CoV-2-Infektion zu versterben, sei deutlich geringer als bei der Deltavariante (https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Risikobewertung.html, Stand: 28. Februar 2022). Die aktuelle wissenschaftliche und medizinische Einschätzung ist zudem, dass die Omikron-Variante BA.2 kürzere Krankheitsverläufe hat.

Mit Stand vom 5. Mai 2022 liegt die landesweite 7-Tage-Inzidenz (dem Indikator „Neuinfizierte“; Zahl der Neuinfizierten mit COVID-19 im Verhältnis zur Bevölkerung je 100 000 Einwohnerinnen und Einwohner kumulativ in den letzten sieben Tagen) bei 799,1. Die 7-Tage-Hospitalisierungsinzidenz, also die Neuaufnahmen von COVID-19-Patientinnen und -Patienten in den niedersächsischen Krankenhäusern pro 100 000 Einwohnerinnen und Einwohner innerhalb der letzten sieben Tage, liegt am selben Tag bei 8,2. 3,9 Prozent der verfügbaren Intensivbettenkapazitäten sind mit COVID-19-Patienten belegt. Insgesamt ist festzustellen, dass die überwiegende Zahl der COVID-19-Erkrankungen einen milden Verlauf hat.

Die Omikron-Variante ist in Deutschland mit über 99 Prozent die dominierende SARS-CoV-2-Variante; der Anteil der Omikron-Sublinie BA.2 ist bis Kalenderwoche 15 weiter auf 97 Prozent angestiegen (https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Situationsberichte/Wochenbericht/Wochenbericht_2022-04-28.pdf?__blob=publicationFile,28.04.2022).

In Reaktion dessen hat auf Bundesebene das RKI zum 2. Mai 2022 Empfehlungen zu Isolierung und Quarantäne bei SARS-CoV-2-Infektion und -Exposition veröffentlicht (https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Quarantaene/Absonderung.html;jsessionid=DC623E4D3068F71BAA4DF936E533D7F1.internet112?nn=13490888,Stand2.Mai2022).

Die Empfehlungen des Bundes sehen vor, dass sich nachweislich positiv getestete Personen der allgemeinen Bevölkerung für fünf Tage in eine angeordnete Isolation begeben sollen. Diesen Personen wird dringend empfohlen sich wiederholt (selbst) zu testen und beginnend nach dem fünften Tag mit anerkannten PoC-Antigen-Schnelltests weiter zu testen, sowie sich bis zu dessen negativen Ergebnis weiter selbst zu isolieren. Für Kontaktpersonen soll keine Absonderung mehr angeordnet werden. Es wird aber weiterhin die dringende Empfehlung herausgegeben, selbstständig Kontakte, insbesondere zu Risikogruppen mit einem schweren Krankheitsverlauf zu reduzieren und tägliche Testung mit anerkannten PoC-Antigen-Schnelltests vorzunehmen. Im Rahmen der Anpassung der Absonderungsregelungen werden Beschäftigte in Einrichtungen des Gesundheitswesens, sowie Alten- und Pflegeeinrichtungen, ambulanten Pflegediensten und Einrichtungen der Eingliederungshilfe zum Schutze der dort verkehrenden vulnerablen Personengruppen gesondert betrachtet. Auch hier soll zwischen Kontaktpersonen und nachweislich positiv getesteten Personen differenziert werden. Voraussetzung für die Wiederaufnahme der Tätigkeit in einer der oben genannten Einrichtungen soll sein, dass beschäftigte Personen 48 Stunden symptomfrei sind und ein frühestens am fünften Tag abgenommener negativer anerkannter PoC-Antigen-Schnelltest oder PCR-Test vorliegt. Kontaktpersonen sollen an allen fünf Tagen nach dem Kontakt ereignis vor Dienstantritt eine tägliche Testung mittels eines anerkannten PoC-Antigen-Schnelltests oder eines Nukleinsäure-Amplifikationstests vornehmen.

Die Landesregierung schließt sich mit dieser Verordnungsänderung grundsätzlich den bundesseitigen Empfehlungen an und setzt diese hier in verhältnismäßiger Weise um. Die geltenden Maßnahmen orientieren sich hierbei an den Grundsätzen der Eignung, Erforderlichkeit und Angemessenheit.

Die Einzelheiten zu der im Rahmen dieser Verordnung erfolgenden Umsetzung der Empfehlungen des RKI sind im Einzelnen dem Abschnitt II der Begründung zu entnehmen.

II. Die Regelungen im Einzelnen

Zu Artikel 1:

Zu Nummer 1 (§ 1 Begriffsbestimmungen):

In § 1 erfolgt hinsichtlich der Begriffsbestimmungen eine mehrstufige Änderung.

Zu Buchstabe a:

Die Begriffsdefinition der „Absonderung“ wird ersatzlos gestrichen.

Zu Buchstabe b:

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung.

Zu Buchstabe c:

Die Begriffsdefinition der „Kontaktperson“ wird neugefasst. Die Begriffsdefinition verweist nun nicht mehr auf die Internetseite des RKI und dessen Kriterien zur Einstufung als Kontaktperson.

In der Begriffsdefinition wird sich trotz alledem weiterhin an den allgemeingültigen, auf wissenschaftlichen Erkenntnissen beruhenden Kriterien zur Definition von Kontaktpersonen orientiert.

Eine Person ist eine Kontaktperson, wenn diese

- a) länger als 10 Minuten und mit einem Abstand von weniger als 1,5 Metern Kontakt zu einer anderen Person hatte, ohne dass beide Personen durchgehend und korrekt eine Mund-Nasen-Bedeckung getragen haben,
- b) ein Gespräch mit einer Person mit einem Abstand von weniger als 1,5 Meter geführt hat, ohne dass beide Personen durchgehend und korrekt eine Mund-Nasen-Bedeckung getragen haben oder
- c) einen schlecht belüfteten Raum länger als 10 Minuten mit einer anderen Person geteilt hat, auch wenn durchgehend und korrekt eine Mund-Nasen-Bedeckung getragen wurde.

Zu Buchstabe d:

Die Begriffsdefinition der „Quarantäne“ wird ersatzlos gestrichen.

Zu Buchstabe e:

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung.

Zu Buchstabe f:

Die Coronavirus-Testverordnung (TestV) vom 21. September 2021, zuletzt geändert durch Verordnung vom 11. Februar 2022 wurde durch die zweite Verordnung zur Änderung der Coronavirus-Testverordnung vom 29. März 2022 (BAnz AT 30.03.2022 V1) angepasst. Daher ist es erforderlich mit der hier vorgenommenen Änderung die Verweisung auf die TestV zu aktualisieren.

Zu Buchstabe g:

Mit der Verordnung zur Änderung der COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung (SchAusnahmV) vom 18. März 2022 (BGBl. Teil I Nr. 10 18.03.2022, S. 478) wurde die SchAusnahmV vom 08.05.2021, zuletzt geändert durch Verordnung vom 14.01.2022 angepasst. Daher ist es erforderlich mit der hier vorgenommenen Änderung die Verweisung auf die SchAusnahmV zu aktualisieren.

Zu Nummer 2 (§2 Absonderung):

Es erfolgt eine mehrstufige Änderung des § 2.

Zu Buchstabe a:

Es erfolgen Änderungen im ersten Absatz.

Zu Doppelbuchstabe aa:

Es erfolgt eine Streichung der Wörter „und jede Kontaktperson“. Hierzu wird auf den ersten Begründungsabschnitt unter „I. Anlass und wesentliche Ziele der Regelung“ verwiesen. Damit verbunden ist eine redaktionelle Folgeanpassung innerhalb des Satzes erforderlich.

Zu Doppelbuchstabe bb:

Mit dem neu eingefügten Satz 4 werden nun die Leitungen der Testeinrichtung verpflichtet, nur die von ihnen positiv getesteten Personen mit der Mitteilung des Testergebnisses auch über die Pflicht zur Absonderung nach Satz 1 zu informieren. Damit wird sichergestellt, dass sich positiv getestete Personen (§ 1 Nr. 3) und Verdachtspersonen (§1 Nr. 4) unverzüglich in die eigene Wohnung, an den Ort des gewöhnlichen Aufenthalts oder in eine andere geeignete Unterkunft begeben und sich dort absondern. Dies verringert die Gefahr einer ungewollten Weiterverbreitung von COVID-19 aus Unkenntnis einer bestehenden Infektion.

Zu Buchstabe b:

Bei der Streichung der Absätze 2 und 3 handelt es sich um eine Folgeänderung betreffend des Wegfalls der Absonderungsregelungen für Kontaktpersonen. Diesbezüglich wird weitergehend auf den ersten Begründungsabschnitt unter „I. Anlass und wesentliche Ziele der Regelung“ verwiesen.

Mit dem neuen Absatz 2 wird eine dringende Empfehlung für Kontaktpersonen ergänzt, Kontakte, insbesondere zu Personen mit besonders hohem Risiko für einen schweren oder tödlichen Krankheitsverlauf, zu vermeiden und in den fünf auf den Kontakt folgenden Tagen täglich einen anerkannten PoC-Antigen-Test zur patientennahen Durchführung durch Dritte oder einen Selbsttest durchzuführen. Dies folgt den Empfehlungen zu Isolierung und Quarantäne bei SARS-CoV-2-Infektion und -Exposition des RKI (https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Quarantaene/Absonderung.html, 02.05.2022).

Kommt eine Kontaktperson den Empfehlungen nach, kann diese durch die regelmäßige Testung insbesondere eine asymptomatische Infektion frühzeitig erkennen und prophylaktisch durch die Kontaktreduzierung eine unbemerkte Weiterverbreitung des Coronavirus vermeiden.

Zu Buchstabe c:

Aufgrund der Streichung zweier Absätze ist eine redaktionelle Folgeanpassung erforderlich, sodass der bisherige Absatz 4 nunmehr Absatz 3 wird.

Zu Nummer 3 (§ 3 Unterbrechung der Absonderung):

Es handelt sich hier um eine redaktionelle Folgeanpassung, infolge derer in § 3 Satz 1 die Verweisung „§ 2 Abs. 1 und 2“ durch die Verweisung „§ 2 Abs. 1“ ersetzt wird.

Zu Nummer 4 (§ 4 Pflichten der zur Absonderung verpflichteten Personen):

Es erfolgt eine mehrstufige Änderung des § 4 betreffend der Pflichten der zur Absonderung verpflichteten Personen.

Zu Buchstabe a:

In den Absätzen 1 und 3 Satz 1 wird jeweils die Verweisung „§ 2 Abs. 1 und 2“ durch die Verweisung „§ 2 Abs. 1“ ersetzt. Dabei handelt es sich um eine redaktionelle Folgeanpassung.

Zu Buchstabe b:

Zu Doppelbuchstabe aa:

In Satz 1 werden die Wörter „und COVID-19 krankheitsverdächtige Personen“ gestrichen, sodass die Regelung zur Information der zuständigen Behörde für diesen Personenkreis entfällt.

Zu Doppelbuchstabe bb:

In Satz 2 werden die Wörter „über das Ergebnis dieser PCR-Testung“ durch die Wörter „im Falle eines positiven Testergebnisses unverzüglich über das Ergebnis zu informieren“ ersetzt. Durch diese neue Formulierung wird klargestellt, dass die Pflicht zur Information der zuständigen Behörde nur den Fall einer positiven PCR-Testung umfasst. Es wird zudem ergänzend klargestellt, dass die zuständige Behörde unverzüglich zu informieren ist.

Zu Nummer 5 (§ 5 Ende der Absonderungspflicht):

Es erfolgt eine mehrstufige Änderung des § 5 betreffend das Ende der Absonderungspflicht.

Zu Buchstabe a:

Es erfolgen Änderungen im Absatz 1.

Zu Doppelbuchstabe aa:

Durch die Änderungen in den Dreifachbuchstaben aaa und bbb wird die unter „I. Anlass und wesentliche Ziele der Regelung“ ausgeführte Empfehlungen zu Isolierung und Quarantäne bei SARS-CoV-2-Infektion und -Exposition insoweit umgesetzt, als dass nun die Pflicht zur Isolierung statt zuvor nach zehn Tagen in der Regel nach fünf Tagen endet.

Im Einzelnen bestimmt Satz 1 Nummer 1 nun, dass beim Vorliegen typischer Symptome einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 die Pflicht zur Isolation erst nach Ablauf von fünf Tagen endet und wenn zusätzlich mindestens eine 48-stündige Symptomfreiheit besteht oder eine nachhaltige Besserung der akuten COVID-19-Symptomatik ärztlich festgestellt ist. Entscheidend für die Bestimmung des letzten Tages der Isolation ist nicht mehr der Zeitpunkt des ersten Auftretens der typischen Symptome, sondern der Tag der Abstrichnahme, die dem PCR-Testergebnis zugrunde lag, mit dem der Krankheitserreger erstmals nachgewiesen wurde.

Nach Satz 1 Nummer 2 endet die Pflicht zur Isolierung nach fünf statt zuvor zehn Tagen, nach dem Tag der Abstrichnahme, die dem PCR-Testergebnis zugrunde lag, mit dem der Krankheitserreger erstmals nachgewiesen wurde, wenn zu keinem Zeitpunkt typische Symptome einer Infektion mit dem Coronavirus SARS CoV-2 vorlagen.

Zu Doppelbuchstabe bb:

Die bisherigen Sätze 2 und 3 werden gestrichen. Hierfür wird ein neuer Satz 2 eingefügt.

Mit dem diese Regelungen ersetzenden neuen Satz 2 wird eine dringende Empfehlung für Personen ergänzt, deren Pflicht zur Isolierung nach Satz 1 endet. Diese sollten sich nach dem ersten Halbsatz auch nach dem Ende der Pflicht zur Isolierung täglich mit einem anerkannten PoC-Antigen-Test zur patientennahen Durchführung durch Dritte oder einem Selbsttest testen und sich bis zu einem negativen Testergebnis weiter selbst isolieren. Dies folgt den Empfehlungen zu Isolierung und Quarantäne bei SARS-CoV-2-Infektion und -Exposition des RKI (https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Quarantaene/Absonderung.html, 2. Mai 2022).

Eine Verhinderung der unkontrollierten Ausbreitung des Coronavirus ist und bleibt eine Gemeinschaftsaufgabe. Ein Infektionsschutz vor COVID-19 ist unter dem Mantel der aktuellen Infektionsschutzmaßnahmen von einem eigenverantwortlich umsichtigen und rücksichtsvollen Verhalten abhängig. Mit dieser Empfehlung wird auf diese Eigenverantwortlichkeit eines jeden einzelnen gesetzt. Wer sich auf freiwilliger Basis weiterhin bis zu einem negativen Testergebnis selbst absondert, trägt seinen Teil zu einem wirksamen Fremdschutz und zum Allgemeinschutz der Bevölkerung bei.

Halbsatz 2 stellt klar, dass § 4 Abs. 4 Satz 2, also die Verpflichtung zur Unterziehung einer PCR-Testung und die damit verbundene Information der zuständigen Behörde über ein positives Testergebnis, für die Fälle von Testungen aufgrund der dringenden Empfehlung nach Halbsatz 1 nicht gilt.

Zu Buchstabe b:

Der Absatz 2 wird neugefasst.

In den Sätzen 1 und 2 werden mit der Neufassung die Regelungen betreffend des Wegfalls der Absonderungsregelungen für Kontaktpersonen gestrichen. Hierzu wird auf den ersten Begründungsabschnitt unter „I. Anlass und wesentliche Ziele der Regelung“ verwiesen. Der Regelungsinhalts des Satzes 1 bezogen auf COVID-19 krankheitsverdächtigen Personen und Verdachtspersonen bleibt unverändert bestehen.

Satz 2 ermöglicht nun COVID-19 krankheitsverdächtigen Personen und Verdachtspersonen in Sonderfällen, beispielsweise wenn eine PCR-Testung mangels Verfügbarkeit trotz Bemühung im Einzelfall nicht erlangt werden kann, eine Freitestung nach fünf Tagen mit einem anerkannten PoC-Antigen-Test zur patientennahen Durchführung durch Dritte, sofern während der Absonderung typische Symptome für eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 nicht aufgetreten sind.

Satz 3 konkretisiert den Zeitpunkt des für die Freitestung maßgeblichen Testes nach Satz 2. Demnach ist nur ein Test maßgeblich, der frühestens am fünften Tag nach dem Tag, an dem die Absonderungspflicht begonnen hat, durchgeführt worden ist.

Zu Nummer 6 (§ 5 a Testpflicht vor Wiederaufnahme der Tätigkeit für Personen in Einrichtungen des Gesundheitswesens, in Alten- und Pflegeeinrichtungen und in ambulanten Pflegediensten)

Zu Absatz 1:

Es wird ein neuer § 5 a in die niedersächsische SARS-CoV-2-Absonderungsverordnung eingefügt.

Dies dient dem Ziel, insbesondere gegenüber Beschäftigten in Einrichtungen des Gesundheitswesens, sowie Alten- und Pflegeeinrichtungen, ambulanten Pflegediensten und Einrichtungen der Eingliederungshilfe im Vergleich zur Allgemeinbevölkerung weitergehende infektionspräventive Schutzmaßnahmen in Gestalt einer weiteren Voraussetzung zur Wiederaufnahme der Tätigkeit anzuordnen. Damit wird dem Schutzbedürfnis der hier anzutreffenden vulnerablen Personengruppe nachgekommen. Die Möglichkeit zur Anordnung Testpflicht vor Wiederaufnahme der Tätigkeit nach Satz 1 auch nach Ende einer Absonderungspflicht nach § 5 ergibt sich in Anwendung des § 31 IfSG, auf dem in der Eingangsformel der Änderungsverordnung Bezug genommen wird.

Zur Konkretisierung des personellen und räumlichen Geltungsbereichs der Regelung wird hier auf § 4 Abs. 2 Satz 1, § 5 Satz 1 und § 6 Abs. 1 Sätze 1 und 2 der niedersächsischen Corona-Verordnung Bezug genommen.

Satz 2 definiert das Ende des Tätigkeitsverbotes.

Frühestens am fünften Tage nach dem Tag der Abstrichnahme, die dem PCR-Testergebnis zugrunde lag, mit dem der Krankheitserreger erstmals nachgewiesen wurde, kann eine vom Tätigkeitsverbot betroffene Person dessen Ende herbeiführen.

Hierzu muss ein

1. frühestens 48 Stunden nach Symptombefreiheit oder
2. nach nachhaltiger, ärztlich festgestellter Besserung der akuten COVID-19-Symptomatik

durchgeführter PCR-Test oder anerkannter PoC-Antigen-Test zur patientennahen Durchführung durch Dritte, ein negatives Ergebnis erbringen.

Das negative Testergebnis ist nach Satz 3 der Arbeitgeberin oder dem Arbeitgeber oder der Einrichtungsleitung vorzulegen.

Zu Absatz 2:

Ist

- eine Person nach § 4 Abs. 2 Satz 1 der Niedersächsischen Corona-Verordnung,
- eine Person, die in den Einrichtungen nach § 5 Satz 1 der Niedersächsischen Corona-Verordnung tätig ist oder
- eine in § 6 Abs. 1 Satz 1 und 2 Niedersächsische Corona-Verordnung genannten tätige Person

hingegen Kontaktperson, besteht anstelle des unter Absatz 1 normierten Tätigkeitsverbots eine tägliche Pflicht sich vor Dienstantritt, bis einschließlich des fünften Tages nach dem Kontakt, mit einem anerkannten PoC Antigen-Test zur patientennahen Durchführung durch Dritte, einem Selbsttest oder einem PCR- oder Nukleinsäure-Amplifikationstest zu testen. Dieser Test muss jeweils negativ sein. Auch diese Regelung trägt dem Schutzbedürfnis der vulnerablen Personengruppen in den oben genannten Einrichtungen Rechnung.

Zu Nummer 7 (§ 7 Ordnungswidrigkeiten):

Es erfolgt eine mehrstufige Änderung im § 7 die Ordnungswidrigkeiten betreffend.

Zu Buchstabe a:

Durch den Hinweis in Nummer 2 auf Satz 1 des § 2 Abs. 1 wird eine klarstellende Bezugnahme auf die bußgeldbewehrte Handlung vorgenommen.

Zu Buchstabe b:

Es wird die Nummer 3 hinzugefügt. Diese Nummer bezieht sich auf die neu aufgenommene Regelung in § 2, nach der die Leitung der Testeinrichtung verpflichtet ist, mit der Mitteilung des positiv Testergebnisses, diese Personen auch über die Pflicht zur Absonderung und den damit verbundenen Verhaltenspflichten zu informieren. Wer eine getestete Person vorsätzlich oder fahrlässig nicht, nicht rechtzeitig oder nicht richtig informiert, begeht eine Ordnungswidrigkeit.

Zu Buchstabe c:

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung.

Zu Buchstabe d:

Aufgrund der Erweiterung des Paragraphen um eine weitere Nummer ist eine redaktionelle Folgeanpassung erforderlich, sodass am Ende von Nummer 4 nach dem Wort „unterzieht“ der Punkt durch ein Komma ersetzt wird.

Zu Buchstabe e:

Es wird die Nummer 5 hinzugefügt. Diese Nummer bezieht sich auf die Regelungen des neu eingefügten § 5a, der die Testpflicht vor Wiederaufnahme der Tätigkeit für Personen in Einrichtungen des Gesundheitswesens, in Alten- und Pflegeeinrichtungen und in ambulanten Pflegediensten festlegt.

Ordnungswidrig handelt nach Nummer 5, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen der Regelungen in § 5 a Abs. 1 Satz 1 die Tätigkeit in einer dort genannten Einrichtung wieder aufnimmt, ohne dass die Voraussetzungen nach § 5a Abs. 1 Satz 1 und 2 zur Beendigung des Tätigkeitsverbots erfüllt sind.

Zu Nummer 8 (§ 8 Übergangsregelung):

Die Übergangsregelungen des § 8 werden in zwei Absätzen neu gefasst. Damit wird ein Bezug zu sich in Absonderung befindlicher Personen aufgrund der Niedersächsischen SARS-CoV-2-Absonderungsverordnung vom 14. Januar 2022 (Nds. GVBl. S. 21), zuletzt geändert durch Verordnung vom 29. April 2022 (Nds. GVBl. S. 300), genommen.

Zu Absatz 1:

Durch diese Neuregelung wird in Absatz 1 festgelegt, dass die Quarantänepflicht für Kontaktpersonen in Quarantäne mit Ablauf des 6. Mai 2022 endet.

Zu Absatz 2:

Absatz 2 stellt klar, dass sich die Beendigung der Isolation für Personen, die sich am 6. Mai 2022 aufgrund positiver Testung in Isolierung befinden, nach § 5 der Absonderungsverordnung vom 7. Mai 2022 richtet.

Zu Nummer 9 (§ 9 Inkrafttreten, Außerkrafttreten):

Es wird das Außerkrafttreten der niedersächsischen SARS-CoV-2-Absonderungsverordnung geregelt. Die Geltungsdauer der Verordnung vom 14. Januar 2021 wird verlängert, sie tritt nun mit Ablauf des 4. Juni 2022 außer Kraft.

Während der fortwährenden Geltungsdauer der Verordnung erfolgt stets unter Beachtung des Verhältnismäßigkeitsgebots und unter Abwägung der betroffenen Grundrechtspositionen eine sorgfältige und laufende Überwachung des Infektionsgeschehens sowie eine regelmäßige Überprüfung, ob die infektionsbegrenzenden Schutzmaßnahmen weiterhin erforderlich sind.

Eine Neuanpassung der Verordnungslage auch vor dem 4. Juni 2022 bleibt jederzeit möglich.

Zu Artikel 2:

Artikel 2 setzt das Inkrafttreten der Verordnung fest. Die Verordnung tritt am 7. Mai 2022 in Kraft.

